Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist 16.11.2023
14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Heimat-Preis "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet"; Heimat-Preis 2023 in Bornheim; hier: Verleihung des Preises

Vorlage 745/2023-11 6

TOP Ö 4 Heimat-Preis "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen vebrindet" Förderperiode 2023-2027 - Aktualisierung der Auswahlkriterien

Vorlage 746/2023-11 8

TOP Ö 5 Weiterentwicklung des Busverkehrs in Bornheim

Vorlage 531/2023-7 10

1. (nicht abgedruckt) Plandarstellung Buslinienkonzept 745 und 817 531/2023-7 18

2. (nicht abgedruckt) Einzugsbereiche Haltestellen Bestand Rheinortschaften 531/2023-7 19

TOP Ö 6 Resolution zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Vorlage 741/2023-Beig 20

TOP Ö 7 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge

Vorlage 629/2023-3 23

Anlage 5 -BornheimOrt 629/2023-3 26

TOP Ö 8 Wirtschaftsplan Wasserwerk 2024

Vorlage 716/2023-SBB 27

01 Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2024 716/2023-SBB 31

02 Erfolgsplan-Übersicht 716/2023-SBB 33

03_Erfolgsplan Erläuterungen 716/2023-SBB 34

04_Finanzplan 716/2023-SBB 42

05_Kalkulation 716/2023-SBB 43

06_Vermögensplan 716/2023-SBB 46

07_Übersicht_Investitionen 2024 716/2023-SBB 47

08_Zusammenfassung_Fünfjahresplan_Investitionen 716/2023-SBB 48

09_Fünfjahresplan_Investitionen 716/2023-SBB 49

TOP Ö 9 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Vorlage 717/2023-SBB 58

Ergänzungsvorlage 717/2023-SBB 61

TOP Ö 10 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Vorlage 689/2023-1 64

Änderungsvorschläge Synopse 689/2023-1 68

TOP Ö 11 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Vorlage 676/2023-1 71

1 - Mitteilung der Stadtschulpflegschaft Bornheim vom 20.10.2023 676/2023-1 72

TOP Ö 12 Bekräftigung der Bornheimer Erklärung

Vorlage 014/2023-5 73

Antrag 014/2023-5 74

Bornheimer Erklärung 014/2023-5 75

Ergänzungsvorlage 014/2023-5 76

2. Ergänzungsvorlage 014/2023-5 77
Entwurf_Aktualisierte Bornheimer Erklärung 014/2023-5 78
TOP Ö 13 Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.11.2023 betr. Errichtung von Tiny Houses für Geflüchtete
Vorlage ohne Beschluss 749/2023-6 80
Große Anfrage 749/2023-6 82
TOP Ö 14 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen
Vorlage ohne Beschluss 751/2023-1 83

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	115/2023
Rat Nr.	**9/2023**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 01.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 14.12.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Heimat-Preis "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet"; Heimat-Preis 2023 in Bornheim; hier: Verleihung des Preises	745/2023-11
4	Heimat-Preis "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet." Förderperiode 2023-2027 - Aktualisierung der Auswahlkriterien	746/2023-11
5	Weiterentwicklung des Busverkehrs in Bornheim (MoVA 21.11.23)	531/2023-7
6	Resolution zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit	741/2023-Beig
7	3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge	629/2023-3
8	Wirtschaftsplan Wasserwerk 2024 (BA 05.12.23)	716/2023-SBB
9	17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 (BA 05.12.23)	717/2023-SBB
10	6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	689/2023-1
11	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	676/2023-1
12	Bekräftigung der Bornheimer Erklärung (SIDA 16.11.23)	014/2023-5
13	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.11.2023 betr. Errichtung von Tiny Houses für Geflüchtete	749/2023-6
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	751/2023-1
15	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
16	Anrechnung von Kann-Zeiten des Ersten Beigeordneten Manfred Schier	750/2023-11
17	Übertragung von Grundstücken an die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim (StEA 29.11.23)	599/2023-7

18	Übernahme der Trägeranteile für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	713/2023-4
19	Vergabe des Nachtragsauftrags für Generalplanerleistungen zum Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten	691/2023-1
20	Anmietung einer Containeranlage als Flüchtlingsunterkunft (SIDA 13.12.2023)	756/2023-6
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	752/2023-1
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Becker)
Bürgermeister

TOP

Ö 3

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	745/2023-11
Stand	21.11.2023

Betreff **"Heimat-Preis - Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet"; Heimat-Preis 2023 in Bornheim; hier: Verleihung des Preises**

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim nimmt den Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 14.09.2023 (Vorlage 514/2023-11) zur Kenntnis und unterbricht die Sitzung für die Preisverleihung.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hatte in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Teilnahme am „Heimat-Preis“ des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW aufgelegten Förderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ für die Förderperiode 2023 bis 2027 beschlossen (s. Vorlage 161/2023-11).

Die Stadt Bornheim würdigt im Rahmen der Teilnahme an dem Förderprogramm beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen für unsere Heimat. Die Auszeichnung soll eine Wertschätzung der ehrenamtlich Engagierten sein und zu einer Mitgestaltung unserer Gesellschaft motivieren.

Die Verwaltung hat auch für 2023 eine Förderung durch die Landesregierung NRW erhalten und dementsprechend den Heimat-Preis in Bornheim ausgelobt.

Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Preisträger für das Jahr 2023 beschlossen (s. Vorlage 514/2023-11):

1. Preis: Ortsausschuss Uedorf (2.500 Euro)
2. Preis: Martinsausschuss Roisdorf (1.500 Euro)
3. Preis: Förderkreis Historisches Walberberg e.V. (1.000 Euro)

Der Heimat-Preis soll in dieser Ratssitzung an die drei oben genannten Preisträger verliehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Preisgelder werden aus Mitteln des Landes NRW finanziert. Die organisatorischen Aufwendungen leistet die Stadt Bornheim.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es sind keine klimarelevanten Aspekte ersichtlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Keine.

TOP

Ö 4

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	746/2023-11
Stand	28.11.2023

Betreff Heimat-Preis "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet." Förderperiode 2023-2027 - Aktualisierung der Auswahlkriterien

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ aus dem Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ unter den im Sachverhalt dargestellten, neu erarbeiteten Auswahlkriterien für die Jahre 2024 bis 2027 (bis zum Ende der aktuellen Förderperiode) fortzusetzen.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim nimmt seit 2019 mit dem Förderelement „Heimat-Preis“ am Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ teil.

Am 30.03.2023 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, die Teilnahme für die Förderperiode 2023 bis 2027 fortzusetzen und die Auswahlkriterien der vergangenen Förderperiode zu übernehmen.

Bei der Beantragung der Fördermittel für das Jahr 2023 wurde von der Bezirksregierung Köln jedoch erstmalig der mangelnde Heimatbezug der Kriterien bemängelt und darum gebeten, diese für die kommenden Jahre zu überarbeiten.

Daher hat die Verwaltung neue Auswahlkriterien erarbeitet und schlägt vor, dass sich die Vergabe des Heimat-Preises für die Jahre 2024 bis 2027, also bis zum Ende der aktuellen Förderperiode, an diesen Auswahlkriterien orientiert:

Gefördert werden Initiativen und Projekte mit Heimatbezug, die weltoffen und zugewandt die lokale Identität und Gemeinschaft stärken und zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen und somit unsere Heimat stärken.

Die auszuzeichnenden Projekte, Aktionen oder sonstigen Beiträge müssen mindestens eines der folgenden Preiskriterien erfüllen:

- Moderner Heimat-Begriff:
  Umsetzung von innovativen Projekten zum Thema „Heimat“ in Bornheim und der Auseinandersetzung mit der Erlebbarkeit eines modernen Heimat-Begriffs; zeitgemäße Weiterentwicklung gelebter Traditionen und Bräuche

- Heimat nachhaltig gestalten:
  Heimat pflegen; besondere, öffentlich zugängliche Bornheimer Orte und Plätze attraktiv und erlebbar machen; Denkmäler, aber auch Landschaft und Natur erhalten

- Gemeinsame Heimat:
  Heimat für alle erlebbar machen durch Projekte, die die Menschen in Bornheim miteinander verbinden – generationsübergreifend, interkulturell und integrativ; Engagement für gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein offenes, tolerantes Miteinander

- Junge Heimat:
  Kinder und Jugendliche bei der Entdeckung und Interpretation des Heimatgedankens unterstützen und ihr Engagement für die Heimat fördern, Projekten und Ideen von jungen Menschen zum Thema Heimat in Bornheim Raum geben

- Stadtgeschichte und kulturelles Erbe:
  Öffentliche Sichtbarmachung unseres geschichtlichen und kulturellen Erbes; Erhalt, Pflege und Förderung von Traditionen und Bräuchen, mit denen die Menschen unserer Stadt sich identifizieren und die durch bürgerschaftliches Engagement weitergegeben werden

Finanzielle Auswirkungen

Der „Heimat-Preis“ wird in Höhe von 5.000 € durch das Land NRW gefördert. Dieser Betrag wird ausschließlich für Preisgelder eingesetzt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☐ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung Es ist kein klimarelevanter Aspekt ersichtlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Keine.

TOP

Ö 5

Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	21.11.2023
Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	531/2023-7
Stand	02.11.2023

Betreff Weiterentwicklung des Busverkehrs in Bornheim

Beschlussentwurf Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat,

1. stimmt der Konzeption zur Weiterentwicklung der Buslinien 745 und 817 zu und empfiehlt die Umsetzung durch den Aufgabenträger Rhein-Sieg-Kreis,

2. beauftragt die Verwaltung hinsichtlich einer regulären Buslinie zwischen Bornheim-Sechtem und Wesseling vertiefende Abstimmungen zwischen den Beteiligten zu initiieren,

3. beschließt, hinsichtlich einer möglichen Weiterentwicklung des ÖPNV in den Rheinortschaften Erkenntnisse des RSK zu möglichen On-Demand-Verkehren abzuwarten,

4. schließt sich der Empfehlung an, den Busverkehr in der Ortschaft Roisdorf wie etabliert und vom Aufgabenträger RSK empfohlen, weiterhin über die Brunnenallee, die Friedrichstraße sowie die Rathausstraße abzuwickeln.

Sachverhalt

Linie 745 „Bornheimer Berghüpfer“

Die Linie 745 „Bornheimer Berghüpfer“ wurde im Jahr 2019 eingeführt (siehe Vorl. 266/2018-7). Die Kleinbuslinie verkehrt zurzeit auf der Relation Waldorf – Kardorf – Merten – Walberberg. Ziel der Linie ist es, bisher nicht an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossene Wohnlagen in einzelnen Hangbereichen des Vorgebirges zu erschließen. Mit der Einführung der Linie konnten folglich Teilbereiche der Ortschaften Waldorf, Walberberg und Merten erstmalig an den liniengebundenen ÖPNV angeschlossen und eine Anbindung an die jeweiligen zentralen Ortsbereiche und Einzelhandelsstandorte hergestellt werden. Die Linie weist dazu eine dichte Haltestellenfolge (insgesamt 44 Richtungshaltestellen) auf, die den topographischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Auf dem heutigen Linienweg des Bornheimer Berghüpfers bestehen zudem an den Haltestellen Walberberg und Waldorf Umsteigemöglichkeiten zur Stadtbahnlinie 18. Hintergrund der heutigen Linienkonzeption ist eine optimierte Leistungserbringung mit Einsatz eines Fahrzeuges und zwei Personalen.

Die Einführung des Bornheimer Berghüpfers im Jahr 2019 erfolgte als 1. Ausbaustufe. Bereits zur damaligen Zeit gab es erste Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Linienweges in Richtung der Ortslagen Üllekoven und Bisdorf sowie weiter nach Brenig und bis in das Zentrum der Ortschaft Bornheim. Vor einer möglichen Linienwegerweiterung sollte jedoch zunächst eine Evaluation des bisherigen Betriebs durchgeführt werden.

Nach Auskunft des Rhein-Sieg-Kreises sollte im Jahr 2020 eine Evaluation der Linie 745 erfolgen. Diese konnte aufgrund der Corona-Pandemie jedoch nicht durchgeführt werden. Die Evaluation ist nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2022 erfolgt.

Ergebnis der Evaluation 2022

Um die Fahrgastnachfrage zu quantifizieren, wurden durch den Aufgabenträger RSK im Mai/Juni 2022 alle Fahrten des Bornheimer Berghüpfers an jeweils zwei Werktagen durch externes Zählpersonal erhoben. Dies wurde ergänzt durch Zählungen des Fahrpersonals in der morgendlichen Tagesrandlage (Fahrten um 5.26 Uhr und 6.26 Uhr ab Waldorf).

Die Fahrgastnachfrage ist insgesamt und unter Beachtung der Folgen der Coronapandemie und den sich daraus ergebenden Änderungen in der Nutzung des ÖPNV als gut zu bewerten.

Durch die Erhebung konnte insgesamt eine Fahrgastnachfrage von 158 Fahrgästen pro Betriebstag Montag bis Freitag ermittelt werden. Dies entspricht bei 15 fahrplanmäßigen Fahrten pro Betriebstag einer rechnerischen Nachfrage von durchschnittlich 10,5 Fahrgästen pro Fahrt. Überdurchschnittliche Auslastungszahlen im Sinne einer hohen Nachfrage sind auf der morgendlichen Fahrt um 7.26 Uhr ab Waldorf sowie auf den Fahrten nach Unterrichtsende am Mittag und Nachmittag zu verzeichnen. Die Auslastung in den Vormittagsstunden sowie in den Tagesrandlagen (vor 7.30 Uhr und nach 18.30 Uhr) ist hingegen deutlich geringer.

RVK Linie 745 "Bornheimer Berghüpfer" : Fahrgastnachfrage nach Fahrten auf Basis Erhebung Mai/Juni 2022, Anzahl Fahrgäste (Einsteiger) je Fahrt

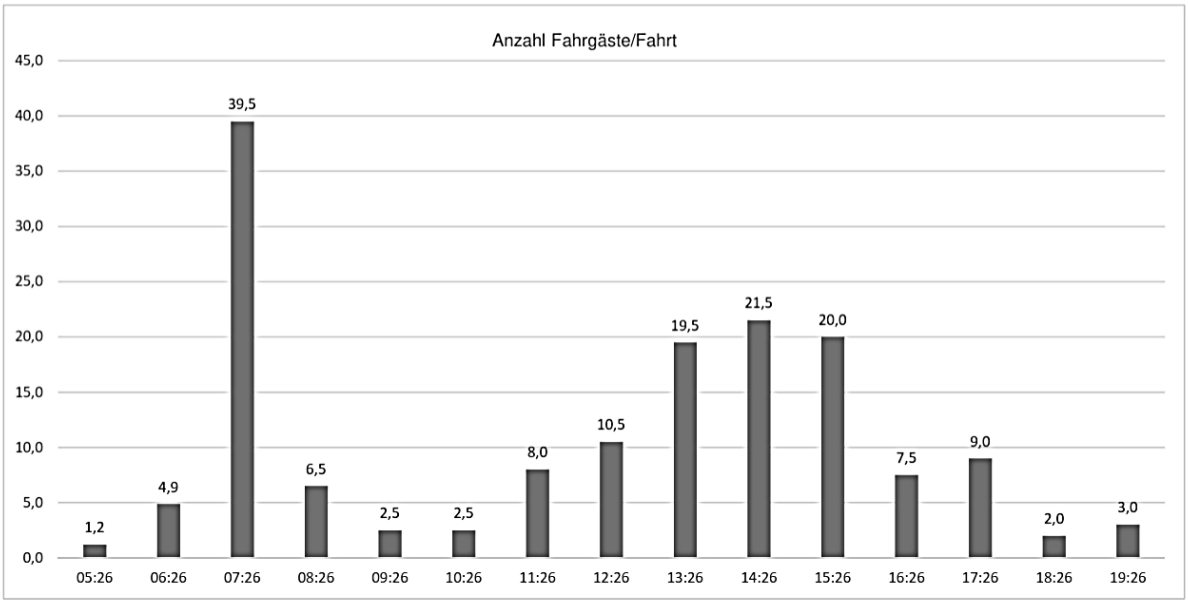

Abbildung Anzahl Fahrgäste/Fahrt (Quelle: RSK)

Zu den wesentlichen Fahrtzwecken gehören: Anbindung an die Stadtbahnlinie 18 (Waldorf und Walberberg); Anbindung Hanglagen Walberberg inklusive Jugendakademie; Fahrtziele in Verbindung mit Nahversorgung (Waldorf Donnerbachweg, Merten Apotheke, Kardorf Auf

dem Knickert); Fahrtzweck Freizeit/Sport (Walberberg Sportplatz).

Die Linie 745 weist zudem eine hohe Bedeutung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf, da sie eine Anbindung der Grundschulstandorte Waldorf, Merten und Walberberg mit sich bringt. Die Linie dient demnach der Ergänzung der Schülerinnenbeförderung zu den Grundschulen Waldorf und Merten sowie zur Gesamtschule Merten. Zudem lassen Ein- und Ausstiege an Standorten von Kindertageseinrichtungen auch auf eine hohe Attraktivität für junge Familien schließen.

RVK Linie 745 "Bornheimer Berghüpfer" : Haltestellen nach Fahrgastnachfrage
Top 20 auf Basis Erhebung Mai/Juni 2022, Summe Ein- und Ausstiege je Betriebstag Mo-Fr

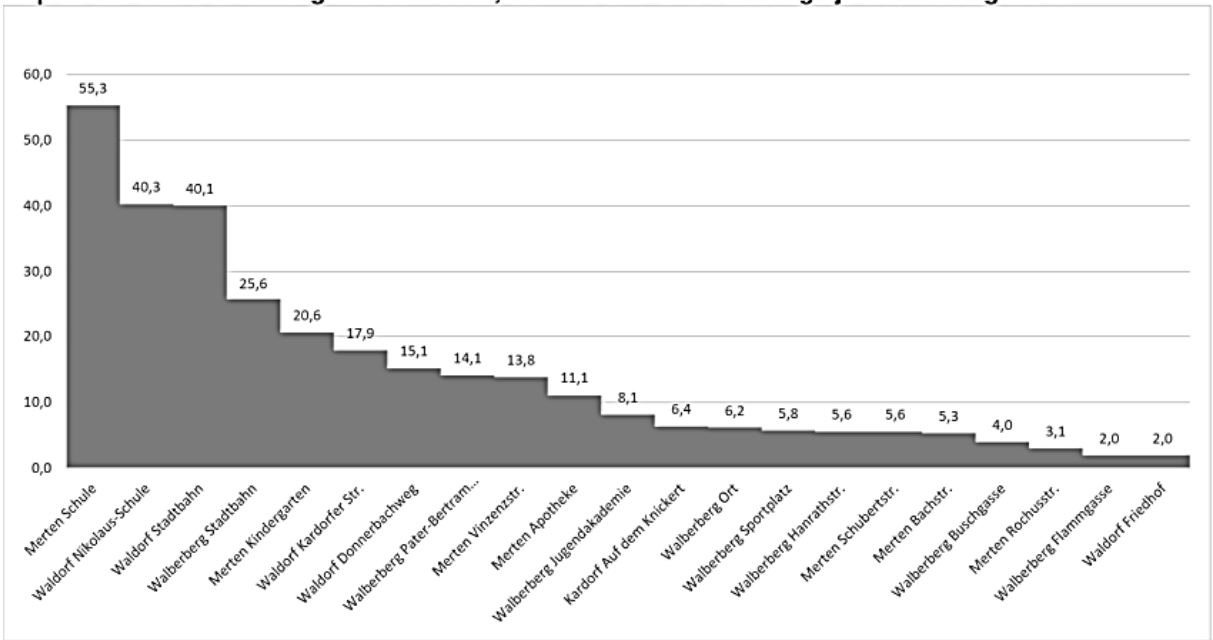

Abbildung Haltestellen nach Fahrgastnachfrage (Quelle: RSK)

Die Evaluationsergebnisse werden im Einzelnen von einem Vertreter des RSK in der Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses erläutert.

Konzeption Buslinien 745 und 817 / Weiterentwicklung Linie 745

Ausgehend von den Ergebnissen der Evaluation kann über eine Ausweitung des Angebots und damit eine zusätzliche Erschließung einzelner weiterer Ortschaftsbereiche durch die Linie 745 diskutiert werden. In der Vergangenheit sind dazu bereits regelmäßig Anträge bzw. Anregungen seitens der Politik und der Bürgerinnen und Bürger eingegangen (z.B. Vorlagen 163/2023-7; 555/2022-7; 634/2021-7).

Wesentliche Ziele einer 2. Ausbaustufe sind:

1. Erschließung einzelner bisher unterversorgter Ortschaftsbereiche in Walberberg, Waldorf, Üllekoven, Bisdorf
2. Herstellung einer Verknüpfung Bus/Schiene an den Stadtbahnhaltestellen Schwadorf, Waldorf, Bornheim, Bornheim Rathaus
3. Herstellung einer Verknüpfung Bus/Bus z.B. an den Haltestellen Bornheim Kreissparkasse und Merten Apotheke
4. Herstellung einer Verknüpfung am Bf Roisdorf zu den Fahrmöglichkeiten mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dem Kleinbusangebot 882 in Richtung Alfter.

Ein Entwurf für eine mögliche Linienführung wurde durch den RSK erstellt und im AK ÖPNV

im Juni 2023 vorgestellt. Im Rahmen der Sitzung sind zudem folgende Prüfaufträge formuliert worden:

1. Anbindung Roisdorf Oberdorf: Linienführung ggf. über Ehrental, Berliner Straße und Schußgasse, optional erweiterte Linienführung über Donnerstein mit vollständiger Anbindung Höhenlagen Roisdorf.
2. Anbindung Höhenlagen Trippelsdorf: Linienweg ggf. über Holzweg, Höhenweg, Vinzenzstraße oder über Verdistraße und Schottgasse.
3. Anbindung Brenig und östliche Hangbereiche „Hellstraße“: Anbindung Küppersgasse/Schornsberg in Brenig, weiter über Hennesenbergstraße und Hellstraße bis Kalkstraße

Die vorgenannten Vorschläge wurden vom Aufgabenträger, u.a. mittels Probebefahrungen, geprüft. Unter Beachtung der Prüfergebnisse ergibt sich folgende vom Aufgabenträger favorisierte Linienführung für eine Erweiterung des Angebots der Linie 745 „Bornheimer Berghüpfer“. In die Erstellung dieser Linienwegkonzeption wurde zudem das bisherige innerstädtische Fahrtangebot der Buslinie 817 (Bonn-Tannenbusch -> Heimerzheim) einbezogen.

Demnach wird das nachkommende alternative Betriebskonzept unter Einbeziehung der Linien 745 und 817 durch den RSK vorgeschlagen:

Linienführung der Linie 745 „Bornheimer Berghüpfer“ künftig auf der Relation Stadtbahnhaltepunkt Schwadorf - Walberberg - Merten - Kardorf - Waldorf - Üllekoven - Bisdorf - Brenig - Bornheim - Roisdorf - Bahnhof Roisdorf (siehe Anlage). Die Linie soll dazu grundsätzlich im Zweirichtungsverkehr fahren. Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Durch die Anbindung der Stadtbahnhaltestelle Schwadorf erfolgt eine Optimierung der Verknüpfung zur Linie 18 mit 10-Min-Takt in Richtung Köln
- Verbesserung der direkten Anbindung von Hanglagen in Walberberg durch den Zweirichtungsverkehr
- Erstmalige Erschließung von Hanglagen in Üllekoven und Bisdorf durch ein regelmäßiges ÖPNV-Angebot
- Einbeziehung der Ortschaft Brenig mit den bereits barrierefrei ausgebauten Haltestellen in der Ortslage
- Erschließung von Teilen der Königstraße und des Siefenfeldchens
- Erstmalige Erschließung der Roisdorfer Höhenlagen (Oberdorf mit Bereich Donnerstein)
- Verknüpfung mit dem SPNV an einer neuen Endhaltestelle Bahnhof Roisdorf.

Die Fahrzeit der Linie 745 beträgt auf der Relation Schwadorf – Bf Roisdorf insgesamt 57 Minuten. Der gesamte Zeitbedarf der Hin- und Rückfahrt inklusive Überlagezeit beläuft sich auf 120 Minuten. Die kurzlaufenden Fahrten belaufen sich auf 21 Minuten bzw. summiert als Hin- und Rückfahrt inklusive Überlagezeit auf 60 Minuten. Der Betrieb kann mit insgesamt drei Kleinbussen auf der Linie 745 durchgeführt werden. Durch die Änderungen auf der Linie 817 wird gleichzeitig ein Fahrzeug freigesetzt. Der rechnerische Mehrbedarf in der Summe ist demnach ein Fahrzeug und zwei Fahrzeugführende.

Ergänzend sieht das neue Betriebskonzept folgende Änderungen vor:

<u>kurzlaufende Fahrten der Linie 817 Standardbus, Bonn-Tannenbusch -> Brenig</u>

Die bisher kurzlaufenden Fahrten der Linie 817 (Standardbus, Bonn-Tannenbusch -> Brenig) verkehren künftig als Linie 745 mit einem Kleinbus alle 60 Minuten zwischen Roisdorf Bahnhof und Brenig Sportplatz über den Linienweg des erweiterten Berghüpfers zwischen Roisdorf Bahnhof und Brenig Sportplatz.

langlaufende Fahrten der Linie 817 Bonn-Tannenbusch -> Rheinbach

Die langlaufenden Fahrten der Linie 817 (Standardbus, Bonn-Tannenbusch -> Rheinbach) verkehren zukünftig nicht mehr durch die Ortschaft Brenig, sondern über die L182/Rankenberg. In der Hauptverkehrszeit erfolgen diese Fahrten zurzeit halbstündlich. Dies bleibt auch in Zukunft so bestehen. Hintergrund einer künftigen Linienführung über den Rankenberg ist, dass die bisher störanfälligen Fahrten mit einem Standardbus durch die enge Ortsdurchfahrt Brenig vermieden werden sollen um somit eine höhere Fahrplanstabilität mit längeren Überlagezeiten herzustellen.

Die mit dieser Änderung wegfallende direkte Fahrtmöglichkeit mit der Linie 817 in Richtung Bornheim Schwimmbad und Europaschule soll durch ein zusätzliches Haltestellenpaar am Kreisverkehrsplatz Königstraße/Siefenfeldchen mit Bedienung durch die Linie 745 kompensiert werden. Die Erreichbarkeit der Europaschule und des Schwimmbades ist somit unter Berücksichtigung der im NVP definierten Haltestelleneinzugsbereiche vom 500m (Luftlinie) weiterhin gegeben.

Im neuen Fahrplankonzept werden die Europaschule sowie die Johann-Wallraf-Grundschule für Schülerinnen und Schüler aus Brenig zu allen schulrelevanten Zeiten zukünftig über Fahrten der Schulverkehrslinie 753 ohne Umstieg zu erreichen sein. Bereits heute sind schulbezogene Fahrten zwischen der Europaschule Bornheim und Brenig gegeben. Diese sind derzeit im Fahrplan der Linie 817 aufgeführt (Brenig -> Europaschule, Abfahrtszeiten Brenig Wasserturm: 07.07 Uhr und 07.22 Uhr; Europaschule -> Brenig, Abfahrtszeiten Europaschule: 12.58 Uhr, 13.38 Uhr und 15.18 Uhr). Diese Bestandskapazitäten werden künftig in die Schulverkehrslinie 753 integriert, so dass die schulbezogene Anbindung weiterhin sichergestellt ist. Nach Änderung des Linienkonzeptes soll durch den Aufgabenträger zudem geprüft werden, ob die Kapazitäten der Schulbeförderung von und nach Brenig ausreichen oder ob ggf. ergänzende Kapazitäten bereitgestellt werden müssen.

RSK und RVK können erst nach erfolgter Beschlussfassung mit den Vorbereitungen einer Fahrzeugneubeschaffung beginnen. Die zu beschaffenden Fahrzeuge könnten dergestalt zur Verfügung stehen, als dass eine Betriebsaufnahme voraussichtlich zum Fahrplanwechsel Dezember 2024 erfolgen könnte. Der Bedienungszeitraum soll sich an den bisherigen Fahrtmöglichkeiten und den Standards des Nahverkehrsplans (NVP) des RSK orientieren. Die genauen Haltestellenstandorte werden im Falle eines Beschlusses unter Beteiligung des Aufgabenträgers, der Stadt Bornheim und des Verkehrsunternehmens RVK abgestimmt. Im Rahmen des Ortstermins zur Haltestellenfestsetzung für die Linie 745 nehmen die Akteure dann sowohl die möglichen konkreten Standorte der einzurichtenden Haltestellen als auch die ggf. bestehende Notwendigkeit von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in den Blick. Im Rahmen der Feinabstimmung können etwa vereinzelte Halteverbote o.ä. notwendig werden.

Durch die vorgenannten Änderungen der Linien 745 und 817 ergeben sich 80.000 Mehrkilometer pro Jahr. Die überschlägig ermittelten Mehrkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 225.000,- Euro pro Jahr. Die Mehrkosten für die Stadt Bornheim betragen 125.000,- Euro pro Jahr.

ÖPNV-Verbindung Sechtem – Wesseling

In der Vergangenheit ist regelmäßig das Thema einer möglichen regulären Busverbindung zwischen Bornheim-Sechtem und Wesseling diskutiert worden. Dazu sind zudem auch entsprechende politische Anträge (u.a Vorl. 714/2022-7) eingegangen und beraten worden. Aus der Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses vom 06.12.2022 liegt

dazu auch ein entsprechender Beschluss vor, gemeinsam mit dem RSK zu prüfen, ob die TaxiBus-Linie 722 zwischen Bornheim-Sechtem und Wesseling in eine reguläre Buslinie umgewandelt werden könnte; welche Kosten der Stadt Bornheim folglich entstehen würden und zudem im Rahmen einer Prüfung zu beachten, dass zwischen den einzelnen am Bahnhof Sechtem verkehrenden Buslinien eine direkte Umsteigemöglichkeit zwischen den Buslinien an einem gemeinsamen Haltepunkt entsteht.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat nach eigenen Angaben in vergangenen Abstimmungen zur Fortschreibung der Nahverkehrspläne der beiden o.g. Aufgabenträger den Wunsch nach einer derartigen Busverbindung stets eingebracht. Die Stadt Wesseling favorisierte bislang jedoch einen bedarfsgesteuerten Verkehr, der in Form der TaxiBus-Linie 722 bereits heute existiert.

Inzwischen liegen der Verwaltung erste politische Signale aus der Nachbarstadt Wesseling vor, die auf eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verwirklichung einer regulären Busverbindung hindeuten. Die Verwaltung beabsichtigt nun, eine vertiefende Abstimmung zwischen den Beteiligten zu initiieren.

ÖPNV-Anbindung Rheinortschaften

Innerhalb der letzten Jahre sind Anregungen und Anträge zum ÖPNV-Angebot in den Rheinortschaften Widdig, Uedorf und Hersel verfasst worden (u.a. Vorl. 184/2023-7; 163/2023-7). Darin wurde regelmäßig ein subjektiv mangelhaftes ÖPNV-Angebot angemerkt.

Die Rheinorte werden seitens des ÖPNV zurzeit über die Stadtbahnlinie 16 und das Anrufsammeltaxi (AST) erschlossen. Der Bahnhof Hersel der Linie 16 dient als Endhaltestelle für die Buslinien 604 in Richtung Bonn-Ückesdorf und 818 in Richtung Sechtem Bahnhof. Durch die vorhandenen Buslinien, insbesondere die Linie 604, erfolgt eine Erschließung des nördlichen Teilbereichs der Ortschaft Hersel. So liegen Straßenzüge bis einschließlich des Gilleswegs in dem im NVP definierten 500m-Einzugsbereich (siehe Anlage). Der Kernbereich der Ortschaft Hersel ist demnach auch durch den regulären Busverkehr regelgerecht erschlossen.

Die Vorgaben zur Bedienqualität im ÖPNV werden grundsätzlich im Nahverkehrsplan des RSK definiert. Nach diesen Vorgaben gelten die genannten Ortschaften als erschlossen. Für Ortslagen dieser Größenordnung sind diese laut Auskunft des RSK im kreisweiten Vergleich hervorragend seitens des ÖPNV erschlossen. Ein Erschließungsdefizit liegt nicht vor.

Die Thematik wurde im Rahmen der Erörterung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung des Busverkehrs in Bornheim mit betrachtet. Die grundsätzliche Position diesbezüglich hat sich beim RSK nicht geändert und gilt demnach fort.

Der RSK beabsichtigt eine Weiterentwicklung bedarfsgesteuerter Verkehre im Kreisgebiet. Der Kreis nimmt dazu am Landeswettbewerb Mobil.NRW mit dem On-Demand-Verkehr „Rhesi“ in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid teil. Aktuell wird durch den RSK fachlich geprüft, inwiefern die „klassischen“ AST- und TaxiBus-Verkehre in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises verkehrlich zu zukunftsfähigen, nachhaltigen und digitalisierten bedarfsgesteuerten Angeboten weiterentwickelt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt, den Erkenntnisgewinnungsprozess des RSK abzuwarten. Die Ergebnisse sollen in künftige Planungsprozesse im Bereich der Fortentwicklung des ÖPNV einbezogen werden.

Linienführung Brunnenallee/Friedrichstraße/Rathausstraße

Die Buslinie 842 verkehrt in Roisdorf auf ihrem Linienweg von Bonn-Duisdorf nach Bornheim-Sechtem über die Friedrichstraße und die Brunnenallee mit Halt am DB-Bahnhof Rois-

dorf.

In der Vergangenheit sind regelmäßig einzelne Personen mit der Forderung aufgetreten, dass künftig kein Busverkehr mehr über die vorgenannten Straßen verkehren und stattdessen eine Linienführung über die Bonner Straße und die Königstraße erfolgen sollte.

Dieses Ansinnen wurde an den Aufgabenträger herangetragen und durch diesen geprüft. Der etablierte Fahrweg der Buslinie 842 (früher 633) deckt durch den Einzugsbereich der Haltestellen auf der Friedrichstraße einen großen Teil vorhandener Wohnlagen in der Ortschaft Roisdorf im Bereich östlich und westlich der Friedrichstraße ab. Eine optimale Erschließung gemäß den Vorgaben des NVP ist damit gegeben. Eine anderweitige Linienführung würde dieses Ziel konterkarieren. Aus Sicht des Aufgabenträgers ist die jetzige Linienführung dementsprechend beizubehalten.

Durch den bereits umgesetzten öffentlich geförderten barrierefreien Ausbau der Haltestellen Friedrichstraße und Siegesstraße ist das Ziel einer verbesserten Zugänglichkeit des ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Personen zudem bereits erreicht worden. Sofern diese Haltestellen nicht mehr von Buslinien bedient werden würden, ist durch den Fördergeber ggf. mit Rückforderungen von Fördergeldern zu rechnen. Die Friedrichstraße und die Rathausstraße sind zudem für die Nutzung durch den Busverkehr vorgesehen und weisen dazu eine entsprechende bauliche Umsetzung auf. Dies ist im Verlauf der Bonner Straße nicht gegeben.

Da die Stadt Bornheim nicht Aufgabenträger für den ÖPNV ist, sind Änderungen im Bereich des Busverkehres jeweils nur unter Einbeziehung und Zustimmung des RSK und dessen politischen Gremien möglich. Etwaige nicht mit dem RSK und den Verkehrsunternehmen abgestimmte Anträge bzw. Beschlüsse durch die politischen Gremien der Stadt Bornheim können seitens der Verwaltung daher lediglich als Willensbekundungen oder Prüfaufträge gesehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher zu beschließen, den politischen Willen zu bekunden, den Busverkehr weiterhin wie durch den Aufgabenträger RSK dargestellt, über Friedrichstraße und die Brunnenallee verkehren zu lassen.

In der Sitzung des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses wird ein Vertreter des Aufgabenträgers RSK anwesend sein.

Finanzielle Auswirkungen

Die überschlägig ermittelten Kosten für die Stadt Bornheim durch eine Erhöhung der ÖPNV-Umlage bei Umsetzung der Angebotsausweitung Linie 745 „Bornheimer Berghüpfer“ und Modifikation Linie 817 belaufen sich in der Summe auf bis zu 125.000,- Euro p.a.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☒ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung Mit der Anpassung der Buslinien geht eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV einher. Diese kann zu einer Verringerung der Nutzung des MIV und damit zu geringeren Treibhaus-gasemmissionen führen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. (nicht abgedruckt) Plandarstellung Buslinienkonzept 745 und 817
2. (nicht abgedruckt) Einzugsbereiche Haltestellen Bestand Rheinortschaften

ÖPNV ANGEBOT BORNHEIM (PLANUNG, AUSZUG)

Linie 817 BN-Tannenbusch <> Bornheim <> Heimerzheim <> Rheinbach (ab 12.2024)

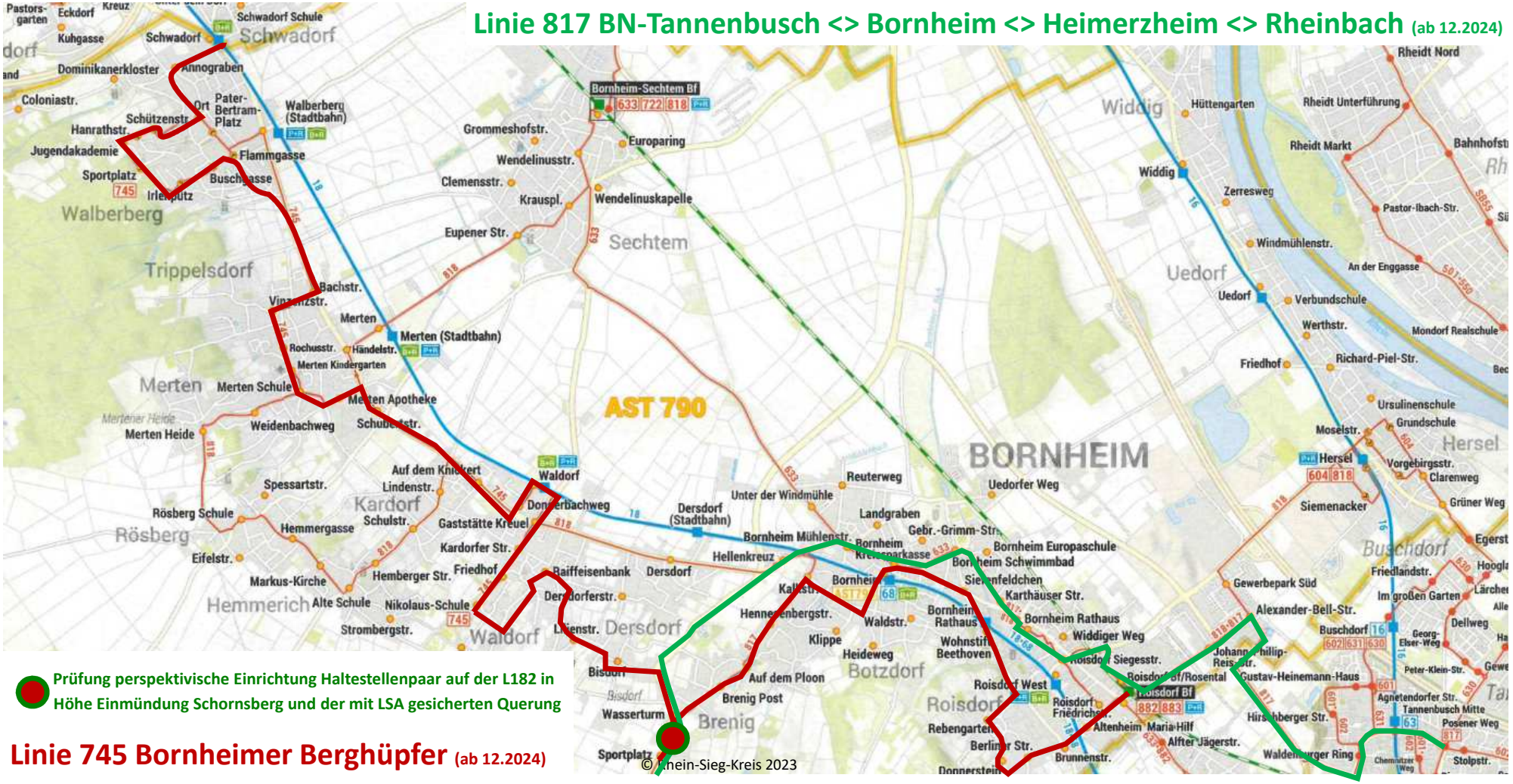

Linie 745 Bornheimer Berghüpfer (ab 12.2024)

© Rhein-Sieg-Kreis 2023

Ö 5

Widdig

Uedorf

Hersel

Rheidt

RHEIN

Legende

- Bahnhof
- Bushaltestellen (ohne AST, ohne Berghüpfer)
- Haltestellen (ohne AST, ohne Berghüpfer) 500 m Bufffer
- Bahnhof 1000 m Buffer

0 125 250 500 750 Meter

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW 2023 - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)"

Stadt Bornheim
- Bus- und Bahnhaltepunkte mit 500 m Buffer und Bahnhaltepunkte 1000 m Buffer -

TOP

Ö 6

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	741/2023-Beig
Stand	28.11.2023

Betreff Resolution zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Resolution:

1. Im Hinblick auf die derzeitigen Überbelastungen, insbesondere
   - durch eine stark inflationäre Preis- sowie Tarifentwicklung und deutlich steigende Zinslasten
   - in der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen
   - den Anforderungen an die Erstellung von kommunalen Wärmeplanungen und die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie
   - durch kontinuierlich steigende Umlagebelastungen

   äußert der Rat seine Sorge um den Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung.

2. Der Rat befürchtet, dass im Hinblick auf die beispiellose Kumulation von Herausforderungen die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre zu Nichte gemacht und die Verschuldungssituation verschärft wird.

3. Der Rat stellt fest, dass die mit dem nunmehr vorliegenden Referentenentwurf zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen nur bedingt zur Lösung beitragen. Sie verstärken vielmehr die Notwendigkeit, fehlende liquide Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen zu müssen, und verschärfen damit die bereits ausgeprägte kommunale Verschuldungssituation.

4. Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung daher dringend auf,
   - den Verbundsatz zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse in künftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) von aktuell 23 % auf 28 % zu erhöhen
   - zeitnah eine nachhaltige Altschuldenlösung umzusetzen, die nicht zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs, sondern durch „echte“ Landes- und Bundesmittel finanziert wird
   - bei der Übertragung neuer und der Erweiterung bestehender Aufgaben eine auskömmliche Finanzierung im Sinne des Konnexitätsprinzips sicherzustellen.

Sachverhalt

Zwischenzeitlich liegt der bereits im August des Jahres angekündigte Referentenentwurf eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vor, der sich aktuell in der Verbändeanhörung befindet. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände hierzu liegen noch nicht vor. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Februar 2024 abgeschlossen sein und rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft treten. Die Regelungen sind damit bereits im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 anzuwenden

Ziel des Gesetzes ist, durch Ergänzungen oder Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches im Plan sowie im Jahresabschluss ein klares Ausgleichssystem zu schaffen.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

1. Erleichterungen im Jahresabschluss

   Die Aufstellfrist für den Entwurf des Jahresabschlusses soll von 3 auf 6 Monate verlängert werden.
   Im Jahresabschluss soll künftig auf die Abbildung der Teilrechnungen verzichtet werden und es soll Vereinfachungen im Hinblick auf die Angaben im Anhang geben.
   Bei den Jahresabschlüssen der Konzerngesellschaften sollen in Abhängigkeit von der Größe Erleichterungen entsprechend den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung finden (u.a. in Bezug auf Prüfungspflichten)

2. Haushaltsausgleich im Plan und im Jahresabschluss

   Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die bestehende Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.
   Die Pflicht zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist neben dem Haushaltsausgleich ein weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit.

   Zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs stehen künftig folgende Instrumente zur Verfügung
   - Einsatz der Ausgleichsrücklage
   - Einsatz der allgemeinen Rücklage oder Verlustvortrag (beides löst Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht aus); ein Fehlbetrag kann auf drei Haushaltsjahre vorgetragen werden.

   Ein Haushaltssicherungskonzept soll künftig dann aufzustellen sein, wenn die allgemeine Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung

   Neue Liquiditätskredite sollen künftig nach spätestens 36 Monaten getilgt werden.

Die bisherigen Vorgaben zur Isolierung von Belastungen nach den Vorgaben des NKF-CIG bzw. dem NKF-CUIG sollen aufgegeben werden. Die bestehende Erlasslage sieht das bereits vor. Die Pflicht zur Isolierung bei gleichzeitiger Buchung von außerordentlichen Erträgen findet im Jahresabschluss 2023 damit letztmalig Anwendung.

Bewertung

Die Änderungen in Bezug auf den Haushaltsausgleich und die Haushaltssicherung sollen den Kommunen die Darstellung von ausgeglichenen Haushalten, ggf. im Zusammenwirken mit der Kommunalaufsicht, erleichtern.

An der grundsätzlichen Vorgabe, den Ausgleich des Haushaltes durch Erträge mindestens in Höhe der Aufwendungen herzustellen, ändert sich nichts. Insofern sind auch künftig nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere Abschreibungsaufwendungen und Zuführungen zu (Pensions-)Rückstellungen, in den Haushaltsausgleich einzubeziehen. Dies stellt die Kommunen gerade im Hinblick auf den Wegfall der Isolierungsvorgaben aus dem NKF-

CUIG vor große Herausforderungen. Die mit der Isolierung einhergehenden Ausfälle bei den außerordentlichen Erträgen sind durch Mehrerträge an anderer Stelle oder durch Minderaufwendungen auszugleichen. Wenn dies nicht gelingt, ist Eigenkapital einzusetzen.

Entscheidend ist aber, dass dringend benötigte finanzielle Hilfen in Form von echten Zahlungsmittelzuflüssen auch künftig nicht vorgesehen sind.

Die dringend benötigte Altschuldenlösung ist zunächst in das Jahr 2025 verschoben worden.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

TOP

Ö 7

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	629/2023-3
Stand	21.11.2023

Betreff 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge

Beschlussentwurf
Der Rat beschließt folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 wie im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom XX.XX.XXXX folgende 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 erlassen:

I: Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt geändert:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018.

II.: § 1 Satz 1 Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„am Karnevalssonntag in der Ortschaft Bornheim in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt

- vom Kreisverkehr zwischen der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-PlatzE (im Folgenden genannt “EDEKA-Kreisel“) bis Kallenbergstr. Hausnummer 1
- vom EDEKA-Kreisel bis Burgstraße, Hausnummer 5
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 100 (in Richtung Peter-Fryns-Platz)
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße,Hausnummer 116 (in Richtung Sechtem / „Am Hellenkreuz“)
- vom EDEKA-Kreisel bis Peter-Hausmann-Platz Hausnummer 1 (EDEKA-Markt Bell)

III.: § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Geltungsbereich des Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (**Anlage 1 bis 5**) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen."

IV.: Die Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018 wird durch die in der Anlage beigefügte 5. Übersichtskarte ergänzt, aus der sich der Geltungsbereich der Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim/Ort ergibt.

V.: Die Verordnung tritt in ihrer geänderten Form einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Da sich die Verlagerung der Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf im Jahr 2023 bereits bewährt hat, hat der Ortsausschuss Roisdorf für 2024 beschlossen, am geänderten Zugweg festzuhalten. Die in 2023 neu fest gelegte Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf bleibt somit bestehen.

Im Jahr 2024 ist wieder mit hohen Besucherzahlen im Straßenkarneval zu rechnen. Bereits die Straßenveranstaltungen zum Sessionsbeginn haben dies bspw. in Köln, Düsseldorf und Aachen untermauert.

Diese Verordnung soll nun aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre – vor allem in 2023 – um eine weitere Glasverbotszone für den Ortsteil Bornheim am Karnevalssonntag erweitert werden. Hier kam es nach dem Zug zu erheblichen Problemen in Bezug auf die Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum. Der in der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung genannte Bereich rund um den sogenannten EDEKA-kreise im Kreuzungsbereich der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz entstand eine mehrere Zentimeter dicke Glasschicht, die von den Passanten nicht mehr trittsicher überquert werden konnte. Selbst das langsame Befahren des Kreisels und der angrenzenden Straßenbereiche führte zu unter den Reifen „wegspritzenden" Galsscherben und Glasfläschen. Die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingesetzte Kehrmaschine benötigte mehrere Runden rund um die Königstraße, um die übergroßen Mengen an zerbrochenem Glas zu beseitigen. Hier lag in 2023 noch bis weit nach Ende des Karnevalsumzuges eine erhebliche Gefahr für mögliche Schnittverletzungen für Passanten, aber auch die Gefahr des Stürzens auf dem Glasteppich vor.

In früheren Jahren kam es im Zusammenhang mit diesem Straßenkarnevalsumzug auch wiederholt zu Glasverletzungen.

Um Problemlagen wie in den Vorjahren am Karnevalsumzug in Bornheim zu vermeiden, soll daher zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den im folgenden aufgeführten Bereich eine Glasverbotszone angeordnet werden. Die Bereichsabgrenzung erstreckt sich über eine sternenförmige Ausstrahlung rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel zwischen der Zufahrt zum Peter-Hausmann-Platz bis vor den EDEKA-Markt Bell und die Straßen König-, Kallenberg- und Burgstraße.

Eine frühere Einrichtung einer Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim zeitgleich mit der Einrichtung in anderen Ortsteilen wurde bisher zurückgestellt, weil durch und nach den Umbaumaßnahmen an der Königstraße und dem Peter-Fryns-Platz eine Entzerrung der Situation erwartet worden war. Hierdurch wurden dem Publikum verschiedene andere attraktive Bereiche zur Verfügung gestellt, um dem Karnevalsumzug beizuwohnen. Aufgrund der Beobachtung über mehrere Jahre und auch nach der Unterbrechung durch die weltweite Corona-Pandemie, konnte nun jedoch in diesem Jahr 2023 festgestellt werden, dass der in Rede stehende Bereich rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel sich als Partyzone etab-

liert hat und eine Abwanderung bzw. Verteilung des feiernden, jungen Publikums somit nicht mehr zu erwarten ist.

Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen in den Jahren 2018 bis 2023 in den Ortsteilen, in denen bereits Glasverbotszonen eingerichtet wurden, als geeignet erwiesen, die Zahl der dadurch erlittenen Schnittverletzungen sowie die Sturzgefahr erheblich zu reduzieren.

Die Umsetzung des Glasverbotes soll wie in den anderen Ortsteilen in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und Hilfsdiensten sowie dem Zugveranstalter erfolgen.

Mit Erweiterung der Glasverbotszone im Ortsteil Bornheim einhergehend ist die Aktualisierung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Einrichtung der Glasverbotszone die Menge des durch die Straßenkehrmaschine eimgekehrten Mülls reduziert. Gleichzeitig werden jedoch mehr Kunststoffmehrwegflaschen und auch Kunststoffeinwegflaschen Verwendung finden. Insoweit ist zu erwarten, dass die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen kompensieren und es somit keine klimarelevanten Auswirkungen zu verzeichnen geben wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 5 (Lageplan der Glasverbotszone)

E 358167 m
N 5625486 m
Hausnr. 1
Hausnr. 116
Hausnr. 5
Burgs
Hausnr. 100
Kallenbergstr.
Hausnr. 1
N 5625307 m
E 358016 m
Titel
Stadt Bornheim
Glasverbotszone Bornheim
Inhalt
BORNHEIM
Institution
Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 – Land NRW 2023
Bearbeiter
Datum
14.11.2023
Maßstab
1 : 1.000

TOP

Ö 8

Betriebsausschuss	05.12.2023
Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	716/2023-SBB
Stand	23.11.2023

Betreff Wirtschaftsplan Wasserwerk 2024

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2024 wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt festzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2024

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	8.126.353 €
	mit Erträgen von	8.791.353 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	7.533.000 €
	mit Einnahmen von	7.533.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von **7.100.000 €** veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den

……
(Christoph Becker)
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Jahresergebnissen aus den Vorjahren unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklungen. Die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Baukosten, der Inflation, der Tarifsteigerungen sowie der Darlehenszinsen führen insgesamt zu sehr hohen Kostensteigerungen.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen zuzüglich einer Erhöhung der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr um den vorgenannten Mehraufwand von insgesamt 9 % zu decken. Nähere Einzelheiten sind dem Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Es ist geplant die Grundgebühr zum 01.01.2024 um 6 % je Wasserzähler zu erhöhen.

Die Verbrauchsgebühr soll zum 01.01.2024 von 2,03 €/m³ um +0,18 €/m³ (+9 %) auf 2,21 €/m³ angehoben werden.

Es wird für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einer um rd. 50.000 m³ höheren Wasserverkaufsmenge als für 2023 geplant. Bei der Kalkulation wird von 100 Neuanschlüssen (inkl. Baugebiete) ausgegangen.

Die kalkulierten Bezugspreise entsprechen bei den Stadtwerken Brühl den aktuellen Preisen und beim WBV und WTV den von diesen prognostizierten bzw. mitgeteilten Preisen. Das Bezugsverhältnis der Hauptlieferanten (WBV/WTV) verbleibt bei rd. 50:50.

Die Bezugspreisprognosen und die Bezugsverhältnisse im Einzelnen:

- Wasserbeschaffungsverband 37,00 Cent/m³ (i.Vj. 43,00 Cent/m³) 49,8 % (i.Vj. 49,8 %)
- Wahnbachtalsperrenverband 85,40 Cent/m³ (i.Vj. 86,60 Cent/m³) 49,8 % (i.Vj. 49,8 %)
- Stadtwerke Brühl 97,70 Cent/m³ (i.Vj. 97,70 Cent/m³) 0,4 % (i.Vj. 0,4 %)

Bei den geplanten Wasserpreisen zeichnet sich (vorläufig) ein Rückgang ab. Da die Wirtschaftspläne der Lieferanten zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanaufstellung des Wasserwerk Bornheim noch nicht beschlossen wurden, sind diese noch nicht final.

Da für das Jahr 2024 mit einer Gutschrift aus der Wasserabrechnung für 2023 zu rechnen ist, wurde die erwartete Gutschrift des WTV mit in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Dies resultiert daraus, dass die Abschlagsrechnung des WTV von höheren Abnahmemengen ausgeht als die tatsächlich in 2023 bezogene Wassermenge, entsprechend der derzeitigen Hochrechnung.

Der Planansatz 2024 für Strom ist deutlich niedriger als im Vorjahr. Die Stromkosten wurden mit 22 statt 40 Cent/kWh bewertet. Dies entspricht den derzeitigen Angebotspreisen.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Leitungsnetz und Anlagen sind mit 522 T€ (i.Vj. 409 T€) mit Mehrkosten i. H. v. 113 T€ eingeplant. Der höhere Aufwand ergibt sich im Wesentlichen aus ansteigenden Baukosten.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bei einem Blackout / Stromausfall wurde für die Druckerhöhungsanlage Merten in 2023 ein gefördertes mobiles Notstromaggregat gekauft.

Bei der Hauptrohrunterhaltung und -reparatur erhöht sich der Ansatz um die Mehrkosten aus den Ertüchtigungsmaßnahmen (+50 T€) sowie bei der Hausanschlussunterhaltung und -reparatur um +20 T€. Der Anstieg resultiert aus höheren Kosten für Fremdleistungen (im Wesentlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten) sowie der gestiegenen Anzahl an Störfällen inkl. Rohrbrüchen, insbesondere in den Monaten mit andauernden Trockenperioden oder bei Starkregen. Beim Entstördienst fallen aufgrund der aktuellen Leistungsvereinbarung im Jahr

2024 rd. 30 T€ höhere Kosten an. Zur Sicherstellung der Wasserqualität (Probennahme Netz, Monitoring Wasserwerk) entstehen jährlich Kosten von rd. 40 T€.

Im Jahr 2024 stehen rd. 2.200 Zählerturnuswechsel (Wasserzähler) an. Für den Turnuswechsel sind 45 T€ eingeplant. Die Kosten für den Kauf der Hauswasserzähler wurden trotz der geringeren Zählermenge aufgrund erwarteter Preissteigerungen mit 47 T€ kalkuliert.

Bei den vom Wasserwerk an den Stadtbetrieb Bornheim zu leistenden Betriebsführungsentgelten ergeben sich bei den Planvergleichen Verschiebungen aufgrund der im Jahr 2022 veränderten Abrechnungssystematik und Kostenstellenzuordnung. Bei der Vergütung wie auch bei der Betriebsführungspauschale sind die beschlossenen Tarifsteigerungen für 2024 einkalkuliert worden.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe (rd. 12 % des Gebührenaufkommens) mit 1.031 T€ (i.Vj. 946 T€) enthalten. Zur Erreichung des analog dem Anlagevermögen ansteigenden Mindesthandelsbilanzgewinnes von 665 T€ (+32 T€) ist die ermittelte Konzessionsabgabe jedoch um 596 T€ auf 435 T€ zu kürzen.

Aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens steigt auch der Planwert für die Abschreibungskosten. Gegenüber dem Vorjahresplan sind dies 27 T€ mehr.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von 665 T€. Dieser entspricht dem für 2024 kalkulierten Mindesthandelsbilanzgewinn.

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 7.533 T€ vor. Der Vermögensplan weist einen Außenfinanzierungsbedarf in Höhe von 7.670 T€ aus. Dieser ist im Wirtschaftsjahr 2024 durch entsprechende Darlehensaufnahmen zu decken.
Zusätzlich ist für einen Teil der Investitionstätigkeit im Jahr 2023 ein bedarfsentsprechendes Darlehen in 2024 eingeplant.

Die Darlehensaufnahmen führen zum einen aufgrund der stark gestiegenen Zinsen und zum anderen wegen der frühzeitigen Darlehensaufnahme für die Investitionstätigkeit des Wasserwerks zu höherem Zinsaufwand im Vergleich zum Vorjahresplan i. H. v. 350 T€.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test
Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2024
2. Erfolgsplan Übersicht
3. Erfolgsplan Erläuterungen
4. Finanzplan
5. Kalkulation
6. Vermögensplan
7. Übersicht Investitionen 2024
8. Zusammenfassung Fünfjahresplan Investitionen nach Baugruppen
9. Fünfjahresplan Investitionen

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2024

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Wasserwerkes der Stadt Bornheim basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung sowie der elektronische SAP-Eingangsrechnungs-Workflow genutzt. Hierin werden sowohl elektronisch empfangene Rechnungen als auch eingescannte Papierrechnungen digital verarbeitet.
Daneben gibt es für die Abrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren des Wasserverkaufs das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Der Rat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um steigende Kosten von insgesamt 9 % auszugleichen (Inflation, Baukosten, Tarifsteigerungen, Darlehenszinsen) ist beabsichtigt, die Grundgebühr um 6 % sowie die Verbrauchsgebühr um 9 % anzuheben. Die Gebührenerhöhungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Aufgrund des kalkulierten Wertes des Anlagevermögens wird für 2024 mit einem Mindesthandelsbilanzgewinnes von 665 T€ geplant. Das Plan-Ergebnis zeigt einen entsprechenden Jahresüberschuss.

2. Kredite und Verbindlichkeiten

Das Wasserwerk beabsichtigt im Jahr 2024 die Ersatzinvestitionen teilweise aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen sowie über Kreditaufnahme zu finanzieren. Neue Investitionen sind vollständig durch Kreditaufnahme zu finanzieren. Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist eine Darlehensaufnahme von 4,5 Mio. € eingeplant.

Nach Feststellung der Höhe der Neuinvestitionen aus dem Wirtschaftsjahr 2023 wird in 2024 ein über das in 2023 aufgenommene Darlehen von 2,4 Mio. € hinaus, ein entsprechendes Darlehen aufgenommen. Kalkuliert wird dies im Wirtschaftsplan 2024 mit 2,6 Mio. €.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonderrücklagen.

3. Darstellung der Plan-GuV:

Wasserwerk der Stadt Bornheim

- Vergleich Plan 2024 / Plan 2023 in EURO -

		Plan 2024 in €	Plan 2023 in €	Mehr / Weniger in €	Mehr / Weniger in %
*	Umsatzerlöse	-8.760.853	-8.036.766	724.087	9,01%
*	Andere aktivierte Eigenleistungen	-25.000	-20.000	5.000	25,00%
*	Sonstige betriebliche Erträge	-5.500	-5.500	0	0,00%
**	**Σ Erlöse und Erträge**	**-8.791.353**	**-8.062.266**	**729.087**	**9,04%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.898.230	2.252.637	-354.407	-15,73%
*	bezogene Leistungen	1.207.000	857.000	350.000	40,84%
**	**Σ Materialaufwand:**	**3.105.230**	**3.109.637**	**-4.407**	**-0,14%**
**	**Σ Personalaufwand:**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.780.209	1.753.568	26.641	1,52%
**	**Σ Abschreibungen:**	**1.780.209**	**1.753.568**	**26.641**	**1,52%**
*	**Sonstige betriebl. Aufwendungen**	**1.679.425**	**1.374.515**	**304.910**	**22,18%**
	- davon Konzessionsabgabe	435.000	119.000	316.000	>100,00%
***	**Betriebsaufwand**	**6.564.864**	**6.237.720**	**327.144**	**5,24%**
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.119.046	769.486	349.560	45,43%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	440.943	420.560	20.383	4,85%
****	**Ergebnis nach Steuern**	**-666.500**	**-634.500**	**32.000**	**5,04%**
*	sonstige Steuern	1.500	1.500	0	0,00%
*****	**Jahresüberschuss / Fehlbetrag**	**-665.000**	**-633.000**	**32.000**	**5,06%**
******	**ERGEBNIS**	**-665.000**	**-633.000**	**32.000**	**5,06%**

Ö 8

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Erfolgsplan

	Positionen	IST 2022 €	PLAN 2023 €	PLAN 2024 €
1.	Umsatzerlöse	-7.247.467	-8.036.766	-8.760.853
2.	andere aktivierte Eigenleistungen	-29.439	-20.000	-25.000
3.	sonstige betriebliche Erträge	-112.710	-5.500	-5.500
4.	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.680.234	2.252.637	1.898.230
5.	Bezogene Leistungen	1.109.766	857.000	1.207.000
6.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.646.341	1.753.568	1.780.209
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.392.086	1.374.515	1.679.425
8.	**Betriebsergebnis**	**-1.561.189**	**-1.824.546**	**-2.226.489**
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	664.303	769.486	1.119.046
10.	**Finanzergebnis**	**664.303**	**769.486**	**1.119.046**
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	315.858	420.560	440.943
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**-581.028**	**-634.500**	**-666.500**
13.	Sonstige Steuern	1.450	1.500	1.500
14.	**Jahresüberschuss**	**-579.578**	**-633.000**	**-665.000**

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr 2024

Vorbemerkungen

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Vorjahresberichte unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklung.

Aus der Änderung der Trinkwasserverordnung ergeben sich bislang keine finanziellen Auswirkungen für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.

1.	**Umsatzerlöse**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
			€	€	**€**
1.1	Grundgebühren (inkl. Standrohre)	43 29 14 43 29 16 43 29 21	-2.893.052	-2.947.000	**-3.091.356**
1.2	Verbrauchsgebühren (inkl. Standrohre)	43 29 15 43 29 17 43 29 22	-4.177.225	-4.975.530	**-5.541.354**
1.3	Auflösung Zuschüsse	43 72 00 43 72 10 43 73 10	-99.653	-98.186	**-112.093**
1.4	Erlöse aus Nebengeschäften	44 17 00	-77.537	-16.050	**-16.050**
			-7.247.467	**-8.036.766**	**-8.760.853**

1.1 **Erläuterungen zu den Grundgebühren**

Zähleranzahl		**Stück**	**€**
	IST 2022	13.838	**-2.893.052**
	PLAN 2023	13.896	**-2.932.000**
	PLAN 2024	**13.958**	**-3.076.356**

Die Grundgebühren betragen:	Bezeichnung	seit 01.01.2021	**ab 01.01.2024**
		€/Monat	**€/Monat**
Zählergröße	5 m³/h (Qn 2,5)	16,29	**17,27**
Zählergröße	12 m³/h (Qn 6)	42,72	**45,28**
Zählergröße	20 m³/h (Qn 10)	72,77	**77,14**
Zählergröße	30 m³/h (Qn 15)	140,79	**149,24**
Zählergröße	80 m³/h (Qn 40)	208,83	**221,36**
Zählergröße	> 80 m³/h (Qn 40)	278,43	**295,14**

Es ist geplant die Grundgebühr und auch die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2024 zu erhöhen, um den steigenden Aufwand aus Zinserhöhungen, Tariferhöhungen, Baupreissteigerungen inkl. Inflation sowie der Abschreibungskosten zu decken.

zzgl. Grundgebühren für Standrohrausleihen: **PLAN 2024** **-15.000,00**

1.2 **Erläuterungen zu den Verbrauchsgebühren:**

		m³	€/m³	€
Wasserverkauf	IST 2022	2.315.878	-1,81	**-4.191.739,18**
	PLAN 2023	2.451.000	-2,03	**-4.975.530,00**
	PLAN 2024	**2.507.400**	**-2,21**	**-5.541.354,00**

Aufgrund des Vorjahresergebnisses sowie den geplanten Erweiterungen (inkl. Baugebiete) liegt die Verkaufsmenge über dem Vorjahresplan.

Der Wasserverkauf wird unter Berücksichtigung eines Eigenverbrauchs von 40.000 m³ und eines Wasserverlustes von 6 % ermittelt.

Es ist geplant die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2024 um 18 Cent/m³ zu erhöhen, um den steigenden Aufwand aus Zinserhöhungen, Tariferhöhungen, Baupreissteigerungen inkl. Inflation sowie der Abschreibungskosten zu decken.

Die Verbrauchsgebühr beträgt:	seit 01.01.2023	**ab 01.01.2024**
Tarifkunden	2,03 €/m³	2,21 €/m³
Hallenbad der Stadt Bornheim	1,30 €/m³	1,30 €/m³
Beregnungswasser	0,90 €/m³	0,90 €/m³

1.3 Die aufgelösten Zuschüsse enthalten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge, die als Investitionszuschüsse mit 2,5 % p. a. aufgelöst werden. Für 2024 wird mit einem Zugang in Höhe von 200 T€ kalkuliert.

1.4 Bei den Erlösen aus Nebengeschäften handelt es sich im Wesentlichen um Reparaturkostenerstattungen (inkl. Standrohrreparaturen).

2. andere aktivierte Eigenleistungen

	Sachkonto	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
		€	€	**€**
andere aktivierte Eigenleistungen	**44 17 14**	**-29.439**	**-20.000**	**-25.000**

Der Planwert für die aktivierten Eigenleistungen enthält Materialgemeinkosten, aktivierte Eigenleistungen, Personalgemeinkosten sowie Regiekosten auf Fremdrechnungen.

3. sonstige betriebliche Erträge

	IST 2022	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
	€	€	**€**
Andere sonstige betriebliche Erträge	**-112.710**	**-5.500**	**-5.500**

Im Wesentlichen ist hier die Stromsteuerentlastung mit 5 T€ geplant, zzgl. der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten sowie Pacht. Im IST 2022 sind u.a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Schadensersatzleistungen enthalten.

4.	RHB-Stoffe/bezogene Waren	Sachkonto	IST 2022	PLAN 2023	PLAN 2024
			€	€	**€**
4.1	Strombezug	52 21 00	147.424	459.200	**252.010**
4.2	Gasbezug	52 22 00	5.988	4.200	**7.000**
4.3	Heizöl	52 24 00	4.019	3.000	**0**
4.4	Abwasserentsorgung	52 28 00	77	50	**50**
4.5	Wasserbezug	52 39 01	1.405.932	1.720.687	**1.662.170**
	Wasserbezug periodenfremd	52 93 01	19.217	0	**-90.000**
4.6	Wasserzähler	52 39 02- 52 39 04	42.743	45.500	**47.000**
4.7	Verbrauchsmaterial	54 31 10	54.327	20.000	**20.000**
			1.680.234	**2.252.637**	**1.898.230**

4.1	**Strombezug**			**kWh**	**Cent/kWh**	**€**
	Wasserwerk Eichenkamp	IST	2022	911.247	12,61	114.880
		PLAN	2023	900.000	40,00	360.000
		PLAN	**2024**	**900.000**	**22,00**	**198.000**
	Hochbehälter Botzdorf	IST	2022	93.667	15,32	14.354
	(Neuweg)	PLAN	2023	100.000	40,00	40.000
		PLAN	**2024**	**100.000**	**22,00**	**22.000**
	Hochbehälter Merten I (Friedensweg)	IST	2022	0	0,00	264
	inkl. KVS Rilkestr.	PLAN	2023	1.000	40,00	400
	- außer Betrieb -	**PLAN**	**2024**	**1.000**	**22,00**	**220**
	Hochbehälter Merten II (Rüttersweg)	IST	2022	90.478	16,43	14.862
		PLAN	2023	110.000	40,00	44.000
		PLAN	**2024**	**110.000**	**22,00**	**24.200**
	DEA Coloniastraße	IST	2022	7.508	16,41	1.232
		PLAN	2023	9.500	40,00	3.800
		PLAN	**2024**	**9.500**	**22,00**	**2.090**
	Wassermesserschächte/KVS	IST	2022	Abschläge	Pauschalen	2.255
		PLAN	2023	5.000	Pauschalen	11.000
		PLAN	**2024**	2.000	Pauschalen	**5.500**
	Summen:	IST	2022	1.102.900	13,41	147.847
		PLAN	2023	1.125.500	40,80	459.200
		PLAN	**2024**	**1.122.500**	**22,45**	**252.010**

Es wird zum derzeitigen Zeitpunkt mit einem Strompreis von rd. 22 Cent / kWh für das Wirtschaftsjahr kalkuliert.

4.2 **Gasbezug**

Der Gasbezug ist für die Heizanlage des Wasserwerkes Eichenkamp.

Die Kosten sind im 1. HJ 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um 22 % gestiegen. Dies wurde bei der Kalkulation für 2024 berücksichtigt.

4.4 **Abwasserentsorgung**

Enthalten ist hier die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung für das Wasserwerk Eichenkamp.

4.5	**Wasserbezug**			**m³**	**Cent/m³**	**€**
	Wasserbeschaffungsverband WBV					
	Bezugsanteil 2022: 50,1%	IST	2022	1.305.129	34,00	443.744
	Bezugsanteil 2023: 49,8%	PLAN	2023	1.319.700	43,00	567.471
	Bezugsanteil 2024: 49,8%	**PLAN**	**2024**	**1.350.000**	**37,00**	**499.500**
	Wahnbachtalsperrenverband WTV					
	Bezugsanteil 2022: 49,6%	IST	2022	1.291.897	71,58	924.683
	Bezugsanteil 2023: 49,8%	PLAN	2023	1.319.700	86,60	1.142.860
	Bezugsanteil 2024: 49,8%	**PLAN**	**2024**	**1.350.000**	**85,40**	**1.152.900**
	Stadtwerke Brühl					
	Bezugsanteil 2022: 0,3%	IST	2022	8.372	97,70	8.179
	Bezugsanteil 2023: 0,4%	PLAN	2023	10.600	97,70	10.356
	Bezugsanteil 2024: 0,4%	**PLAN**	**2024**	**10.000**	**97,70**	**9.770**
	Wasserbezug	IST	2022	2.605.398	52,84	1.376.606
	Wasserbezug	PLAN	2023	2.650.000	64,93	1.720.687
	Wasserbezug	**PLAN**	**2024**	**2.710.000**	61,33	**1.662.170**
	Wasserverkauf			-2.507.400	221,00	-5.541.354
	Eigenverbrauch			-40.000	61,33	-24.534
	Wasserverlust i.H.v 6 %			-162.600	61,33	-99.730
				0		**-4.003.448**

Aufgrund der deutlich geringeren Abnahmemenge von Wasser beim WTV im Verhältnis zur Abschlagserhebung in 2023 wird eine Gutschrift aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2023 im Wirtschaftsjahr 2024 von rd. 90 T€ eingeplant.

4.6 **Wasserzähler**

In 2024 sind turnusmäßig insgesamt rd. 2.200 Zähler zu tauschen.

4.7 **Verbrauchsmaterial**

Zu Verbrauchsmaterial zählt u. a. Material für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und Reparaturen.

5.	**Bezogene Leistungen**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
			€	€	**€**
5.1	Vergütung an Betriebsführung	52 99 22	671.227	443.000	**680.000**
5.2	Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturmaßnahmen	52 99 06	13.036	5.000	**5.000**
5.3	Unterhaltungsaufwendungen	52 99 00 - 61 (ohne 52 99 06)	425.502	409.000	**522.000**
			1.109.766	**857.000**	**1.207.000**

5.1 **Vergütung an Betriebsführung**

Entsprechend dem Betriebsführungsvertrag ist vom Wasserwerk der Stadt Bornheim an die Betriebsführerin SBB eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung beinhaltet im Wesentlichen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter des Wasserwerkes sowie die Gemeinkosten für den Materialaufwand, den Personalaufwand sowie die Fremdleistungen. Ingenieurleistungen der SBB-eigenen Mitarbeitenden werden je Baumaßnahme an das Wasserwerk in Rechnung gestellt und mit dem Anlagegut aktiviert.

Aufgrund der in 2022 veränderten Abrechnungssystematik und Kostenstellenzuordnung zwischen der Betriebsführungs-vergütung und -pauschale ist im Planvergleich der Vergütungen 2023 ./. 2024 ein deutlicher Anstieg (+ 237 T€) vorhanden. Die Tariferhöhungen tragen ebenso zu dem Anstieg der Betriebsführungsvergütung bei.

5.2 **Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturmaßnahmen**

Die geplanten Aufwendungen korrespondieren mit dem Erlös unter Ziffer 1.4.

5.3 **Unterhaltungsaufwendungen:**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
		€	€	**€**
sonst. Sach- und Dienstleist.	52 99 00	9.250	6.500	**8.000**
Wassergewinnungsanlagen	52 99 29 - 52 99 34	20.437	30.500	**30.500**
Wasserverlustbekämpfung	52 99 35	0	1.000	**1.000**
Wasserqualität (inkl. Monitoring)	52 99 36	38.459	10.000	**40.000**
Rohrnetzinstandhaltung	52 99 38 - 52 99 43	79.275	102.000	**144.500**
Fernwirkanlagen	52 99 44	14.517	30.000	**30.000**
Wassermesser- und Druck-minderschächte	52 99 45	5.546	10.000	**5.000**
Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druck-minderschächte für Kunden	52 99 46	0	1.000	**0**
Druckanpassungsanlagen	52 99 47 - 52 99 50	17.685	32.000	**17.000**
Speicheranlagen	52 99 51	6.382	5.000	**10.000**
Hausanschlussinstandhaltung	52 99 52 - 52 99 54	121.084	71.000	**91.000**
Wasserzählerwechsel und -reparaturen	52 99 55 - 52 99 58	69.188	45.000	**50.000**
Entstördienst	52 99 61	43.680	65.000	**95.000**
		425.502	**409.000**	**522.000**

4.+5.	**Materialaufwand**	**2.789.999**	**3.109.637**	**3.105.230**

6. **Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
	€	€	**€**
	1.646.341	**1.753.568**	**1.780.209**

Der Bauplan sieht für das Jahr 2024 Investitionen in Höhe von 7.533.000 € vor.

7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sachkonto	IST 2022 €	PLAN 2023 €	PLAN 2024 €
7.1	Treibstoffe für Fahrzeuge	52 26 00	11.182	11.000	**11.000**
7.2	Unterhaltung Fahrzeuge	52 34 00	22.679	15.000	**15.000**
7.3	Unterhaltung Datenverarbeitungs-einrichtungen	52 36 10	60.012	60.000	**83.000**
7.4	Verwaltungskostenbeitrag Stadt Bornheim	52 53 00	34.490	34.490	**36.400**
7.5	Kosten der Betriebsführung	52 99 01	837.524	971.000	**944.000**
7.6	Umlage Erftverband	52 99 02	8.539	9.000	**9.000**
7.7	Aus- und Fortbildung inkl. Reisekosten	54 12 00 - 54 13 00	0	0	**0**
7.8	Dienst- und Schutzkleidung	54 16 00	5.085	4.500	**4.500**
7.9	Gebühren und Beiträge	54 23 00+10 54 43 00	3.280	3.400	**3.400**
7.10	Konzessionsabgabe	54 25 00	844.084	946.000	**1.031.000**
7.10.1	Konzessionsabgabe Kürzung zur Gewinnerreichung	54 25 00	-626.000	-827.000	**-596.000**
7.11	Prüfungs- und Beratungskosten	54 27 00	31.739	24.000	**25.000**
7.12	Versicherungsbeiträge	54 41 00 - 54 42 00	66.284	66.900	**67.900**
7.13	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 00	47.900	2.500	**2.500**
7.14	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 10	3.100	2.500	**2.500**
7.15	Betriebskosten		42.188	51.225	**40.225**
			1.392.086	**1.374.515**	**1.679.425**

7.1+7.2 In 2024 sind 9 Fahrzeuge im Außendiensteinsatz.

7.3 Zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zählen folgende Programme: Verbrauchsabrechnungsprogramm LIMA, SAP, ROKA, GIS und DVGW.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 sind zusätzlich Kosten für neue Lagersoftware eingeplant.

7.4 Der Verwaltungskostenbeitrag, welcher an die Stadt Bornheim zu zahlen ist, wurde entsprechend den Vorgaben der Stadt Bornheim eingeplant.

7.5 Durch die in 2022 veränderte Abrechnungssystematik und Kostenstellenzuordnung innerhalb der Betriebsführungskosten zeigt sich im Planvergleich der Pauschale 2023 ./. 2024 ein deutlicher Rückgang, welchem jedoch die Tariferhöhungen entgegenwirken.

7.7 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der im SBB für das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigten Mitarbeitenden werden im SBB, Sparte Betriebsführung Wasserwerk, geplant.

7.10 Die Planung der Konzessionsabgabe beinhaltet die volle Konzessionsabgabe für das Jahr 2024 abzüglich der zur Erreichung des Mindesthandelsbilanzgewinnes erforderlichen Kürzung.

7.11 Prüfungs- und Beratungskosten sind für folgende Aufgaben kalkuliert:
Prüfung und Beratung zum Jahresabschluss, juristische Beratung u. a. bei Rechtsstreitigkeiten.

7.15 In den Betriebskosten sind u.a. Mietkosten für Lagerräume im SBB und Kleinanschaffungen (GwGs) enthalten.

8.	**Betriebsergebnis**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
		€	€	**€**
		-1.561.189	**-1.824.546**	**-2.226.489**

9.1	**Zinsen und ähnliche Erträge**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
			€	**€**	**€**
	Zinserträge	46 15 00	**0**	**0**	**0**

9.2	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
			€	**€**	**€**
	Zinsaufwand aus Darlehen	55 18 00	**664.303**	**769.486**	**1.119.046**

Die Zinsen für Darlehen berücksichtigen den Zinsaufwand der zurzeit bestehenden Darlehen und zusätzlichen Zinsaufwand für in 2024 aufzunehmende Darlehen.

10.	**Finanzergebnis**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
		€	€	€
		664.303	**769.486**	**1.119.046**

11.	**Steuern vom Einkommen und Ertrag**	**Sachkonto**	**IST 2022**	**PLAN 2023**	**PLAN 2024**
			€	€	€
11.1	Gewerbesteuer	54 75 00	174.974	255.496	266.719
11.2	Körperschaftsteuer	54 82 00	140.884	165.064	174.224
			315.858	**420.560**	**440.943**

12.	**Ergebnis nach Steuern**	**-581.028**	**-634.500**	**-666.500**

13.	**Sonstige Steuern**				
	Kraftfahrzeugsteuer	54 72 00	**1.450**	**1.500**	**1.500**
14.	**Jahresüberschuss**		**-579.578**	**-633.000**	**-665.000**
15.	**Bilanzgewinn**		**-579.578**	**-633.000**	**-665.000**

Ö 8

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Finanzplan

Positionen	2024	2025	2026	2027	2028
	T€	T€	T€	T€	T€
1. Investitionen	7.533	7.803	7.103	4.553	7.978
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	2.037	2.088	2.227	2.339	2.476
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	112	117	122	127	132
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	633	665	670	670	670
Mittelbedarf	**10.315**	**10.673**	**10.122**	**7.689**	**11.256**
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.780	1.735	1.802	1.899	2.036
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0	0	0	0	0
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	200	200	200	200	200
8. Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0
9. Einstellung in die Rücklage	0	0	0	0	0
10. Bilanzgewinn	665	670	670	670	670
Innenfinanzierung	**2.645**	**2.605**	**2.672**	**2.769**	**2.906**
11. Aufnahme Fremdmittel	7.670	8.068	7.450	4.920	8.349
Außenfinanzierung	**7.670**	**8.068**	**7.450**	**4.920**	**8.349**
Mittelherkunft	**10.315**	**10.673**	**10.122**	**7.689**	**11.256**

Ö 8 Kalkulation 2024 (Erfolgsplan)

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Erträge und Aufwendungen

Stand: 21.11.2023

Sachkonto		PLAN 2024	PLAN 2023	Plan ./. Plan 2024 2023
		Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen	Erträge / Aufwendungen
Umsatzerlöse:				
432914	Grundgebühren (Wasserzähler)	-3.076.356	-2.932.000	-144.356
	davon Stadt Bornheim	-26.500	-25.000	-1.500
432915	Verbrauchsgebühren (Wasserverkauf)	-5.526.354	-4.960.530	-565.824
	davon Stadt Bornheim	-67.800	-63.962	-3.838
432916	Grundgebühren Standrohr	-15.000	-15.000	0
432917	Verbrauchsgebühren Standrohr	-15.000	-15.000	0
437200	Auflösung Zuschüsse (Baukostenzuschüsse)	-112.093	-98.186	-13.907
441700	Erlöse aus Nebengeschäften (Reparaturkostenerstattungen)	-16.050	-16.050	0
Σ	***Umsatzerlöse***	***-8.760.853***	***-8.036.766***	***-724.087***
Σ	***andere aktivierte Eigenleistungen***	**-25.000**	**-20.000**	**-5.000**
Σ	***sonstige betriebliche Erträge***	**-5.500**	**-5.500**	**0**
ΣΣ	***Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge***	***-8.791.353***	***-8.062.266***	***-729.087***
Materialaufwand:				
522100	Strom	252.010	459.200	-207.190
522200	Gas	7.000	4.200	2.800
522400	Heizöl	0	3.000	-3.000
522800	Abwasser	50	50	0
523901	Wasserbezug	1.662.170	1.720.687	-58.517
523901	Wasserbezug periodenfremd	-90.000	0	-90.000
523902	Hauswasserzähler 5 m³/h (Qn 2,5) + 12 m³/h (Qn 6)	46.000	45.000	1.000
523904	Großwasserzähler 20 m³/h (Qn 10) + 80 m³/h (Qn 40) + > 80 m³/h (Qn 80)	1.000	500	500
543110	Verbrauchsmaterial	20.000	20.000	0
Σ	***RHB-Stoffe / bezogene Waren***	**1.898.230**	**2.252.637**	**-354.407**
529900	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	8.000	6.500	1.500
529906	Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen	5.000	5.000	0
529922	Vergütung an Betriebsführung - § 14	680.000	443.000	237.000
529929	**Wasserwerk Eichenkamp**			
529930	- Unterhaltung Wasserwerk Eichenkamp	15.000	10.000	5.000
529932	- Unterhaltung Pumpen	5.000	10.000	-5.000
529933	- Unterhaltung Rohrleitung (Netz)	500	500	0
Σ	**Wasserwerk Eichenkamp**	**20.500**	**20.500**	**0**
529934	Standrohrüberprüfungen	10.000	10.000	0
529935	Wasserverlustbekämpfung	1.000	1.000	0
529936	Wasserqualität (Überprüfung Wasserzähler und Proben Netz)	10.000	10.000	0
529936	Wasserqualität (Monitoring)	30.000	0	30.000
529936	**Wasserqualität**	**40.000**	**10.000**	**30.000**
	Unterhaltung Hauptrohr			
529938	- Reparaturen	140.000	90.000	50.000
529939	- Umverlegungen	1.000	1.000	0
529941	- Beschilderung	1.000	1.000	0
529942	- Kathodischer Korrosionsschutz	2.500	10.000	-7.500
Σ	***Unterhaltung Hauptrohr***	**144.500**	**102.000**	**42.500**

K a l k u l a t i o n 2024 (Erfolgsplan)

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Erträge und Aufwendungen

Stand: 21.11.2023

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen PLAN 2024	Erträge / Aufwendungen PLAN 2023	Erträge / Aufwendungen Plan ./. Plan 2024 2023
529944	Unterhaltung Fernwirkanlagen und Fernmeldeleitungen	30.000	30.000	0
529945	Unterhaltung Wassermesser- und Druckminderschächte	5.000	10.000	-5.000
529946	Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druckminderschächte für Kund	0	1.000	-1.000
529947	**DEA und Behälter**			
529948	- Unterhaltung Druckerhöhungsanlagen (DEA)	15.000	30.000	-15.000
529949	- Unterhaltung Pumpen DEA	1.000	1.000	0
529950	- Unterhaltung DEA Zählerschächte / Druckminderventile	1.000	1.000	0
529951	- Unterhaltung Hochbehälter	10.000	5.000	5.000
Σ	**DEA und Behälter**	**27.000**	**37.000**	**-10.000**
529953	Hausanschluss-Unterhaltung	90.000	70.000	20.000
529954	Hausanschluss-Inneninstallation	1.000	1.000	0
529956	Zählerwechsel Fremdleistung (Turnuswechsel)	50.000	45.000	5.000
529961	Entstördienst Fremdleistung	95.000	65.000	30.000
Σ	***bezogene Leistungen***	***1.207.000***	***857.000***	***350.000***
ΣΣ	***Materialaufwand***	***3.105.230***	***3.109.637***	***-4.407***
Abschreibungen:				
572100	AfA immaterielle VG des AV	2.660	2.831	-171
573200	AfA Gebäude, AuB bebauter Grundstücke	16.400	16.400	0
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen	1.429.478	1.389.680	39.798
575200	AfA technische Anlagen	299.730	309.961	-10.231
575400	AfA Fahrzeuge	10.390	12.577	-2.187
576100	AfA BuG	21.551	22.119	-568
Σ	***Afa immat. Vermögen / Sachanlagen***	**1.780.209**	**1.753.568**	**26.641**
sonstige betriebliche Aufwendungen:				
522600	Treibstoffe für Fahrzeuge	11.000	11.000	0
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	15.000	15.000	0
523600	Unterhaltung der BuG	1.000	1.000	0
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: LIMA, SAP, GIS, DVGW, ROKA, neue Lagersoftware	83.000	60.000	23.000
523720	Gebäudereinigung	7.000	6.000	1.000
523730	Schornsteinreinigung	100	100	0
524900	Andere so. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	180	180	0
525300	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	36.400	34.490	1.910
529901	**Kosten der Betriebsführung**	**944.000**	**971.000**	**-27.000**
529902	Umlage Erftverband	9.000	9.000	0
541600	Dienst- und Schutzkleidung	4.500	4.500	0
542100	Miete/Pacht unbewegliche Wirtschaftsgüter (Stadt Bornheim)	45	45	0
542100	Miete/Pacht unbewegliche Wirtschaftsgüter (SBB) - Lagerräume	6.000	18.000	-12.000
542310	Bankgebühren	700	700	0
542500	Konzessionsabgabe	1.031.000	946.000	85.000
542500	Konzessionsabgabe Kürzung für MHBG	-596.000	-827.000	231.000
542500	**Konzessionsabgabe nach Kürzung**	**435.000**	**119.000**	**316.000**
542700	Rechts- und Beratungskosten	25.000	24.000	1.000
543200	Drucksachen	4.000	4.000	0
543210	Kopierkosten	700	700	0
543300	Zeitungen und Fachliteratur	100	100	0
543400	Porto	6.500	6.500	0
543500	Telefonkosten (Handy + Anlagen)	4.600	4.600	0

K a l k u l a t i o n 2024 (Erfolgsplan)

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Erträge und Aufwendungen

Stand: 21.11.2023

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen PLAN 2024	Erträge / Aufwendungen PLAN 2023	Erträge / Aufwendungen Plan ./. Plan 2024 2023
543901	Kleinanschaffungen GwG < 250 €	10.000	10.000	0
544110	Haftpflichtversicherung	45.000	45.000	0
544130	Gebäudeversicherung	3.000	2.500	500
544180	Maschinenversicherung	13.900	13.400	500
544200	Kfz-Versicherung	6.000	6.000	0
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen, hier: VKU	2.700	2.700	0
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	2.500	2.500	0
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	2.500	2.500	0
Σ	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**1.679.425**	**1.374.515**	**304.910**
ΣΣ	**Betriebsergebnis**	***-2.226.489***	***-1.824.546***	***-401.943***
Zinsen und ähnliche Erträge				
Σ	**Zinsen und ähnliche Erträge**	**0**	**0**	**0**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
551800	Zinsaufwand aus Darlehen	1.119.046	769.486	349.560
Σ	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	**1.119.046**	**769.486**	**349.560**
ΣΣ	***Zinsergebnis***	***1.119.046***	***769.486***	***349.560***
547500	Gewerbesteuer	266.719	255.496	11.223
548200	Körperschaftssteuer	174.224	165.064	9.160
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	***440.943***	***420.560***	***20.383***
				0
ΣΣΣ	***Ergebnis nach Steuern***	***-666.500***	***-634.500***	***-32.001***
				0
547200	Kraftfahrzeugsteuer	1.500	1.500	0
	sonstige Steuern	***1.500***	***1.500***	***0***
				0
ΣΣΣΣ	**Jahresüberschuss / -Fehlbetrag**	***-665.000***	***-633.000***	***-32.001***
	Gewinnabführung an Stadt Bornheim	665.000	633.000	32.001
ΣΣΣΣΣ	**Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach Gewinnabführung**	***0***	***0***	***0***

Ö 8

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Vermögensplan

Positionen	IST 2022 T€	PLAN 2023 T€	PLAN 2024 T€
1. Investitionen	4.731	7.408	7.533
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	1.632	1.783	2.037
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	100	98	112
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	551	525	633
Mittelbedarf	**7.014**	**9.814**	**10.315**
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.646	1.754	1.780
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0	0	0
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	306	300	200
8. Veränderung der Rückstellungen	-19	0	0
9. Einstellung in die Rücklage	0	0	0
10. Bilanzgewinn/-verlust	580	633	665
Innenfinanzierung	**2.514**	**2.687**	**2.645**
11. Aufnahme Fremdmittel	5.100	7.128	7.670
Außenfinanzierung	**5.100**	**7.128**	**7.670**
Mittelherkunft	**7.614**	**9.814**	**10.315**

Ö 8

K a l k u l a t i o n 2024

Wasserwerk der Stadt Bornheim Investitionen		Investitionen
Baugruppe		**PLAN 2024**
W 100	Verteilungsanlagen Neuverlegung	670.000 €
W 200	Verteilungsanlagen Erneuerungen	4.390.000 €
W 300	Grundstücke und Gebäude	310.000 €
W 400	Bezugs- und Netzregelanlagen	900.000 €
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung	200.000 €
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung	550.000 €
W 700	Betriebs- und Geschäftsausstattung	508.000 €
W 900	Wasserzähler	5.000 €
		7.533.000 €

Ö 8

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	2024 T€	2024 km	2025 T€	2025 km	2026 T€	2026 km	2027 T€	2027 km	2028 T€	2028 km
				6,0		6,2		7,1		3,5		6,8
W 100	Verteilungsanlagen Neuverlegung (städt. Erschließungsmaßnahmen)		670,0	1,50	470,0	0,00	470,0	0,00	470,0	0,00	470,0	0,00
W 200	Verteilungsanlagen Erneuerung		4.390,0	4,5	6.070,0	6,2	5.670,0	7,1	3.120,0	3,5	6.520,0	6,8
W 300	Grundstücke und Gebäude		310,0	0,00	10,0	0,00	10,0	0,00	10,0	0,00	10,0	0,00
W 400	Bezugs- und Netzregelanlagen		900,0		295,0		145,0		145,0		145,0	
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung		200,0		300,0		200,0		200,0		200,0	
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung		550,0		550,0		550,0		550,0		550,0	
W 700	Betriebs- und Geschäftsausstattung		508,0		103,0		53,0		53,0		78,0	
W 900	Wasserzähler		5,0		5,0		5,0		5,0		5,0	
	Gesamt		7.533,0		7.803,0		7.103,0		4.553,0		7.978,0	

Ö 8

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
				6,0		**6,2**		**7,1**		**3,5**		**6,8**
W 100	**Verteilungsanlagen Neuverlegung (städt. Erschließungsmaßnahmen)**		**670,0**	**1,50**	**470,0**	**0,00**	**470,0**	**0,00**	**470,0**	**0,00**	**470,0**	**0,00**
	Private Erschließungsträger	laufend	200,0		200,0		200,0		200,0		200,0	
	Städtische Erschließungen	laufend	400,0	1,50	200,0		200,0		200,0		200,0	
	Erschließungsgebiete (Kosten für Vertragsabschlüsse usw.)	laufend	50,0		50,0		50,0		50,0		50,0	
	Wasserhauptrohrleitungen - unvorhersehbare Maßnahmen	laufend	20,0		20,0		20,0		20,0		20,0	
W 200	**Verteilungsanlagen Erneuerung**		**4.390,0**	**4,5**	**6.070,0**	**6,2**	**5.670,0**	**7,1**	**3.120,0**	**3,5**	**6.520,0**	**6,8**
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m, gemeinsam mit AW	2026					230,0	0,35				
	Bornheim - Sechtemer Weg, AZ DN 100 --> DN 160 PE) // 575 m	2023-2024	180,0	0,28								
	Bornheim - Blütenweg zw. Lenaustr. u. Waldstr. // GG 100 // 140 m	2028									100,0	0,14
	Brenig - Schornsberg - von Hülling bis Heimerzheimer Str. nur Umbindung auf 160 PE	2024	100,0	0,15								
	Brenig - Kummenberg von Hs.Nr. 18 bis Vinkelsgasse// AZ DN 100 // 170 m	2025			110,0	0,17						
	Brenig - Haasbachstraße von Kummenberg (Ploon) bis Hennessenbergstr. AZ DN 100 // 500	2024-2025	170,0	0,25	170,0	0,25						
	Brenig - Hennesenbergweg v. Kummenberg bis Hellstraße GG DN 150 // 230 m	2028									150,0	0,23

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Hersel - Clarenweg - von Rheinstraße bis Kneusgenweg // GG DN 100 // 95 m	2028									60,0	0,09
	Hersel - Richard-Piel-Straße (GG DN 150,1950) // 320 m	2028									210,0	0,32
	Hersel - Simon-Arzt-Straße // GG u. PVC // 450 m	2024	290,0	0,45								
	Hersel - Grüner Weg v. Rheinstr. bis Rheindorfer Str. // GG DN 100 // 280 m	2028									220,0	0,28
	Kardorf - Mühlenfeld v. Lindenstraße bis HSNr. 8 // DN 100 GG // 160 m	2028									110,0	0,16
	Kardorf - Schulstraße v. Lindenstraße b. HsNr. 36 // AZ DN 100 // 200 m	2027							140,0	0,21		
	Merten - Beethovenstraße im Zuge AW GG 300 und 100 PVC ca. 310 m	2027							200,0	0,30		
	Merten - Händelstraße 100 PVC in 200 ca. 1,4 km Anbindung zw. Merten Transportleitung und Sechtem, Verbesserung Löschwassersituation Sechtem (im Zuge Straßenbau ??)	2025-2026			460,0	0,70	460,0	0,70				
	Merten - Händelstraße 400 m // 100 PVC in PE 110 // von Bonn-Brühler bis Bahnquerung im Zuge Straßenausbau	2025			260,0	0,40						
	Merten - Kirchstraße v. Kreuzstraße b. Beethovenstr. // AZ DN 150 // 190 m	2027							130,0	0,20		
	Merten - Schottgasse v. Verdistr. b. Brahmstr. // AZ DN 100 //185 m	2027							130,0	0,20		
	Merten - Verdistraße v. Schottgasse b. Vinzenstr. // AZ DN 100) // 220m	2026					150,0	0,22				

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Merten - Schumannstr. // GG DN 100 // 250 m	2026					150,0	0,23				
	Merten - Offenbachstraße ca. 450 m, DN 160 bis Me 16, Rest DN 110	2027							290,0	0,45		
	Bornheim - Kartäuserstraße v. Bonner Str. b. Schlegelstr. // GG DN 100 // 120 m	2027							80,0	0,12		
	Roisdorf - Annastraße Netzoptimierung Feldlage	2024	50,0									
	Roisdorf - Brunnenstraße v. Pützweide b. HsNr. 7 // GG DN 100 // 80 m	2026					60,0	0,08				
	Rösberg - Weberstraße v. Von-Weichs.Str. b. Hemmergasse // GG 125 // PVC // 300 m	2027							190,0	0,28		
	Sechtem - Erfurter Str. // GG DN 100 // 150 m	2025			100,0	0,15						
	Sechtem - Eisenacher Str. v. Erfurter Str. b. Wendehammer // GG DN 100 // 90 m	2025			60,0	0,09						
	Sechtem - Wendelinusstr. v. Wilmuthstr. b. Wolfsgasse // GG DN 100 // 140 m	2025			100,0	0,14						
	Sechtem - Kronprinzenstraße // AZ DN 100 // 200 m	2026					130,0	0,20				
	Sechtem - Gebrüder-Kall-Str. // GG 100 // 170 m	2027							110,0	0,17		
	Sechtem - Kämpchenweg v. Pickelgasse b. Gebrüder Kall Str. // GG DN 100 // 150 m	2027							100,0	0,15		

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Uedorf - Bornheimer Str. // GG DN 80 bzw. 100 // 220 m	2027							130,0	0,20		
	Uedorf - Rheinuferweg v. Bornheimer Str. b. HsNr. 49 // GG DN 80 // 200 m	2027							130,0	0,20		
	Walberberg - Enggasse v. Oberstraße b. Hohlgasse // GG DN 100 // 350 m	2026					330,0	0,50				
	Walberberg - Hauptstraße 500 m GG Walburgisstraße - Frongasse 180 m Hauptstraße 145 - Walburgisstraße 320 m	2022-2023	120,0	0,10								
	Walberberg - Am Goldacker // GG DN 80 // 160 m	2025			110,0	0,16						
	Walberberg - Jesuitenbungert v. Hauptstr. b. An der Bonnstr. // GG DN 100 // 140 m	2025			100,0	0,14						
	Waldorf - Heerweg v. Heerweg Feldlage b. Straufsberg // AZ 100 // 160 m	2024	110,0	0,16								
	Waldorf - Husenbergweg v. Heerweg b. HsNr. 11 // AZ DN 100 // 90 m	2027							120,0	0,18		
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m (nur Armaturen + HA) Straßenausbau	2025			170,0	0,25						
	Widdig - Allemannenweg v. Germanenstr. b. Burgunderstr. // GG DN 100 // 450 m	2027							290,0	0,45		
	Widdig - Römerstr. Komplett einschl. Stichweg // GG DN 100 // 800 m	2026					520,0	0,80				
	Transportleitung WW - Uedorf ca. 1,9 km 300 GG im Zuge Straßenbau	2027 - 2028							120,0		810,0	0,90

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Transportleitung WW - Wallraffstraße ca. 2,1 km 300 GG im Zuge Straßenbau	2025-2026			120,0		1.880,0	2,10				
	Transportleitung Hochzone (gesamt 6 km) Erneuerung (Beginnend Holzweg)	2019-2024	800,0	0,50								
	Walberberg TZ Transportleitung Merten - Walberberg 2,1 km	2023-2025	1.000,0	0,60	1.400,0	0,90						
	Walberberg HZ Transportleitung Holzweg-Franz von Kempis Weg ca. 1500 m	2024-2025	450,0	0,50	450,0	0,50						
	Bornheim - Transportleitung Aeltersgasse, Königstraße bis Aeltersgasse hinter Bahn	2024-2025	60,0		110,0	0,12						
	Bornheim - Transportleitung Lenaustraße bis Neuweg	2020-2027					140,0	0,15	140,0	0,15		
	Bornheim - Transportleitung TZ Albertus-Magnus-Str bis Beethovenstraße	2028									2.700,0	3,00
	Bornheim - Transportleitung Eichendorfstraße - Königstraße	2024 - 2026	270,0	0,30	270,0	0,30	540,0	0,60				
	Bornheim - Merten Transportleitung Auelsgasse. - HB Merten 2	2025			1.000,0	0,75						
	Bornheim - Transportleitung TZ Apostelpfad - Albert-Magnus-Str (De)	2028									1.340,0	1,50
	Rheinorte - Netzoptimierung	2018-2026	260,0	0,40	260,0	0,40	260,0	0,40				
	unvorhersehbare Maßnahmen Erneuerung Hauptrohrleitungen	laufend	130,0	0,20	130,0	0,20	130,0	0,20	130,0	0,20	130,0	0,20

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	2024 T€	2024 km	2025 T€	2025 km	2026 T€	2026 km	2027 T€	2027 km	2028 T€	2028 km
	Austausch von Schieberkreuzen und Löschwasserentnahmestellen	laufend	260,0		260,0		260,0		260,0		260,0	
	Umverlegung von Wasserleitungen aufgrund Kanalbauprojekten	laufend	100,0	0,60	390,0	0,60	390,0	0,60	390,0		390,0	
	unvorhersehbare Maßnahmen aus Netzkalibrierung	laufend	40,0		40,0		40,0		40,0		40,0	
W 300	**Grundstücke und Gebäude**		**310,0**	**0,00**	**10,0**	**0,00**	**10,0**	**0,00**	**10,0**	**0,00**	**10,0**	**0,00**
	Wasserwerk Eichenkamp, Nutzungsänderung (E-Mobilitätskonzept 2023)	2024	250,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Wasserwerk PV-Anlage	2024	50,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	unvorhersehbare Maßnahmen für Grundstücke und Gebäude	laufend	10,0		10,0		10,0		10,0		10,0	
W 400	**Bezugs- und Netzregelanlagen**		**900,0**		**295,0**		**145,0**		**145,0**		**145,0**	
	Wasseranlagen unvorhersehbare Erneuerungen	laufend	10,0		10,0		10,0		10,0		10,0	
	Wasserdruckminderschächte Erneuerung der Regelventile und Ausbaustücke	laufend	5,0		5,0		5,0		5,0		5,0	
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung Wassermessschächte (2024 Straufsberg Eingang/Ausgang u. Herseler Straße komplett)	laufend	200,0		50,0		50,0		50,0		50,0	

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung technische Ausrüstung, Optimierung Messtechnik ab 2021	laufend	100,0		5,0		5,0		5,0		5,0	
	Wasserwerk - Eichenkamp, Optimierung Anlagensteuerung und Automatisierungstechnik	laufend	50,0		15,0		15,0		15,0		15,0	
	Wasserwerk - Eichenkamp, Ersatzstromkonzept	2018	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Druckerhöhungsanlagen Hochzone Errichtung Ersatzstromanlage DEA Merten oder DEA Botzdorf	2021	50,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung der Abwasserhebeanlage	2018	25,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Wasserwerk - Eichenkamp, Energetische Optimierung Druckerhöhungspumpen	2023	300,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung Zaunanlage	2024	50,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Hochbehälter - Merten 1, Verkehrsicherungspflichtige Erneuerung Zaunanlage	2021	0,0		50,0		0,0		0,0		0,0	
	Hochbehälter - Merten 2, Ertüchtigung Schieberkammer und Behälter	2017-2018	0,0		50,0		0,0		0,0		0,0	
	PV-Anlage WW Eichenkamp	2024-2025	50,0		50,0		0,0		0,0		0,0	
	Errichtung öffentliche Trinkwasserbrunnen	2023-2026	60,0		60,0		60,0		60,0		60,0	

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	2024 T€	km	2025 T€	km	2026 T€	km	2027 T€	km	2028 T€	km
W 500	**Hausanschlüsse Neuverlegung**		**200,0**		**300,0**		**200,0**		**200,0**		**200,0**	
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West ca. 2,8 km	2019-2022	0,0		100,0		0,0		0,0		0,0	
	Erw.-Sammelprojekt Bornheim - Neuverlegung Hausanschlüsse	laufend	200,0		200,0		200,0		200,0		200,0	
W 600	**Hausanschlüsse Erneuerung**		**550,0**		**550,0**		**550,0**		**550,0**		**550,0**	
	Erneuerung Hausanschlüsse aus Maßnahmen W200 (Verteilungsanlagen Erneuerung)	laufend	350,0		350,0		350,0		350,0		350,0	
	Erneuerung Hausanschlüsse allgemein	laufend	200,0		200,0		200,0		200,0		200,0	
W 700	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**		**508,0**		**103,0**		**53,0**		**53,0**		**78,0**	
	Lagersoftware Ersteinrichtung	2018	25,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Erweiterung Wasserlager (Unterstände und Rohrlager)	2021	40,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Bornheim - Digitalisierung von Katasterunterlagen, bzw. Einkauf ALKIS-Daten inkl. Programmerweiterung GIS	laufend	3,0		3,0		3,0		3,0		3,0	
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	laufend	5,0		5,0		5,0		5,0		5,0	
	Erweiterung der Datenfernüberwachung (ab 2017 NIVUS)	laufend	10,0		10,0		10,0		10,0		10,0	
	Austausch Hardware Anlagensteuerung	laufend	50,0		10,0		10,0		10,0		10,0	

Investitionsplan / Bauplan Wasser 2024
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand: 05.09.2023

			2024		2025		2026		2027		2028	
Baugruppe	**Teilprojekt**	**gepl. Jahr**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**	**T€**	**km**
	Austausch / Erstbeschaffung mobile Endgeräte	laufend	10,0		10,0		10,0		10,0		10,0	
	Ersatzbeschaffung / Austausch Fuhrpark Wasserwerk (E-Mobilitätskonzept 2023)	2024-2028	200,0		50,0		0,0		0,0		25,0	
	Aufbau Ladeinfrastruktur Wasserwerk Eichenkamp (E-Mobilitätskonzept 2023)	2024	150,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	Erneuerung Standrohre aufgrund gesetzlicher Grundlagen	laufend	15,0		15,0		15,0		15,0		15,0	
W 900	**Wasserzähler**		**5,0**		**5,0**		**5,0**		**5,0**		**5,0**	
	Erstbeschaffung für "Neuanschlüsse"	laufend	5,0		5,0		5,0		5,0		5,0	
	Gesamt		**7.533,0**		**7.803,0**		**7.103,0**		**4.553,0**		**7.978,0**	

TOP

Ö 9

Betriebsausschuss	05.12.2023
Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	717/2023-SBB
Stand	21.11.2023

Betreff 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 17. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Q3 4, bisher Qn 2,5)	16,29 €
12 cbm/h (Q3 10, bisher Qn 6)	42,72 €
20 cbm/h (Q3 16, bisher Qn 10)	72,77 €
30 cbm/h (Q3 25, bisher Qn 15)	140,79 €
80 cbm/h (Q3 63, bisher Qn 40)	208,83 €
mehr als 80 cbm/h (Q3 100, bisher > Qn 40)	278,43 €

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt **2,21 EUR/m³.**

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Sachverhalt

Es ist geplant, die Grundgebühr und auch die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2024 zu erhöhen.

Der Mehraufwand ab dem Wirtschaftsjahr 2024 soll anteilig über die Grund- und Verbrauchsgebührenerhöhung gedeckt werden.

Die Anhebung der Gebühren ist im Wesentlichen zur Deckung der prognostizierten Baupreissteigerungen inkl. Inflation erforderlich. Der Aufwand steigt insgesamt um 9 % und beinhaltet neben den genannten Baupreissteigerungen Zinserhöhungen, Tariferhöhungen sowie Abschreibungskosten.

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 7.533 T€ vor. Der Vermögensplan weist einen Außenfinanzierungsbedarf in Höhe von 7.670 T€ aus, dieser ist im Wirtschaftsjahr 2024 durch entsprechende Darlehensaufnahmen zu decken. Aufgrund des stark gestiegenen Zinssatzes und der frühzeitigeren Darlehensaufnahme führt dieses zu höherem Zinsaufwand im Vergleich zum Vorjahresplan i.H.v. 350 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe (rd. 12 % des Gebührenaufkommens) mit 1.031,0 T€ (i.Vj. 946 T€) enthalten. Zur Erreichung des Mindesthandelsbilanzgewinnes von 665,0 T€ ist die ermittelte Konzessionsabgabe jedoch um 596,0 T€ zu kürzen, sie beträgt somit 435 T€ liegt um 316 T€ über dem Vorjahresplan.

Niedrigere Aufwendungen resultieren u.a. aus den Energiekosten: der Planansatz 2024 für Strom ist deutlich niedriger als im Vorjahr (-207,2 T€), da die Stromkosten mit 22 statt 40 Cent/kWh bewertet wurden. Dies entspricht den derzeitigen Angebotspreisen.

Bei den geplanten Wasserpreisen zeichnet sich aufgrund der vorläufigen Planwerte der Lieferanten ein Rückgang ab:

Bezugsquelle	Preis je m³ (2024)	Preis je m³ (2023)	Abnahmeverhältnis
WBV	Planwert: 0,37 €	0,43 €	49,8 %
WTV	Planwert: 0,85 €	0,87 €	49,8 %
Stadtwerke Brühl	Planwert: 0,98 €	0,98 €	0,4 %

Die Mehrbelastung über die Grundgebühr für einen Einfamilienhaushalt beträgt rd. 12 Euro pro Jahr (brutto: 13 €).

Die Mehrbelastung eines 4-Personen-Haushalts mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 180 m³/Jahr beträgt rd. 32 Euro pro Jahr (brutto: 35 €).

Zum Vergleich sind die Wasserpreise einiger anderer Kommunen nachfolgend aufgeführt:

Stadt/ Gemeinde	**Verbrauchsgebühr** in Euro / m³		monatl. ***Grundgebühr*** je Zähler											
			Q3 4 bis 5 m³/h		**Q3 10** bis 12 m³/h		**Q3 16** bis 20 m³/h		**Q3 25** bis 30 m³/h		**Q3 63** bis 80 m³/h		**>** 80 m³/h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Königswinter	2,18 €	2,33 €	7,92 €	8,47 €	23,58 €	25,23 €	78,35 €	83,83 €	203,57 €	217,82 €	300,60 €	321,64 €	375,72 €	402,02 €
Wachtberg	2,10 €	2,25 €	6,16 €	6,59 €	18,49 €	19,78 €	49,31 €	52,76 €	-	-	-	-	-	-
Bornheim	2,03 €	2,17 €	16,29 €	17,43 €	42,72 €	45,71 €	72,77 €	77,86 €	140,79 €	150,65 €	208,83 €	223,45 €	278,43 €	297,92 €
Bonn	1,93 €	2,07 €	15,11 €	16,17 €	16,16 €	17,29 €	19,71 €	21,09 €	63,71 €	68,17 €	63,71 €	68,17 €	126,61 €	135,47 €
Sankt Augustin	1,79 €	1,92 €	13,08 €	13,99 €	33,15 €	35,47 €	55,05 €	58,91 €	82,13 €	87,87 €	199,84 €	213,83 €	300,82 €	321,88 €
Lohmar	1,77 €	1,89 €	-	-	13,50 €	14,45 €	54,00 €	57,78 €	-	-	-	-	-	-
Rheinbach	1,75 €	1,87 €	8,90 €	9,52 €	19,87 €	21,26 €	33,10 €	35,42 €	66,21 €	70,84 €	99,33 €	106,28 €	198,63 €	212,53 €
Hennef	1,72 €	1,84 €	8,90 €	9,52 €	16,40 €	17,55 €	45,10 €	48,26 €	268,30 €	287,08 €	-	-	-	-
Bad Honnef	1,72 €	1,84 €	10,28 €	11,00 €	20,61 €	22,06 €	41,21 €	44,10 €	43,28 €	46,31 €	-	-	-	-
Troisdorf	1,65 €	1,77 €	91,61 €	98,02 €	145,00 €	155,15 €	292,16 €	312,61 €	420,13 €	449,54 €	576,73 €	617,10 €	-	-
Eitorf	1,60 €	1,71 €	11,50 €	12,31 €	11,50 €	12,31 €	-	-	-	-	-	-	-	-
Brühl	1,55 €	1,65 €	11,53 €	12,33 €	19,91 €	21,30 €	39,29 €	42,04 €	61,88 €	66,21 €	165,46 €	177,04 €	226,79 €	242,67 €
Wesseling	1,29 €	1,38 €	8,57 €	9,17 €	9,17 €	9,81 €	33,97 €	36,34 €	50,04 €	53,55 €	168,96 €	180,79 €	252,86 €	270,56 €

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐positiv
☐negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

TOP

Ö 9

Betriebsausschuss	05.12.2023
Rat	14.12.2023

öffentlich

Ergänzung

Vorlage Nr.	717/2023-SBB
Stand	01.12.2023

Betreff 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 17. Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Q3 4, bisher Qn 2,5)	17,27 €
12 cbm/h (Q3 10, bisher Qn 6)	45,28 €
20 cbm/h (Q3 16, bisher Qn 10)	77,14 €
30 cbm/h (Q3 25, bisher Qn 15)	149,24 €
80 cbm/h (Q3 63, bisher Qn 40)	221,36 €
mehr als 80 cbm/h (Q3 100, bisher > Qn 40)	295,14 €

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt **2,21 EUR/m³.**

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Sachverhalt

Es ist geplant, die Grundgebühr und auch die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2024 zu erhöhen.

Der Mehraufwand ab dem Wirtschaftsjahr 2024 soll anteilig über die Grund- und Verbrauchsgebührenerhöhung gedeckt werden.

Die Anhebung der Gebühren ist im Wesentlichen zur Deckung der prognostizierten Baupreissteigerungen inkl. Inflation erforderlich. Der Aufwand steigt insgesamt um 9 % und beinhaltet neben den genannten Baupreissteigerungen Zinserhöhungen, Tariferhöhungen sowie Abschreibungskosten.

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 7.533 T€ vor. Der Vermögensplan weist einen Außenfinanzierungsbedarf in Höhe von 7.670 T€ aus, dieser ist im Wirtschaftsjahr 2024 durch entsprechende Darlehensaufnahmen zu decken. Aufgrund des stark gestiegenen Zinssatzes und der frühzeitigeren Darlehensaufnahme führt dieses zu höherem Zinsaufwand im Vergleich zum Vorjahresplan i.H.v. 350 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe (rd. 12 % des Gebührenaufkommens) mit 1.031,0 T€ (i.Vj. 946 T€) enthalten. Zur Erreichung des Mindesthandelsbilanzgewinnes von 665,0 T€ ist die ermittelte Konzessionsabgabe jedoch um 596,0 T€ zu kürzen, sie beträgt somit 435 T€ liegt um 316 T€ über dem Vorjahresplan.

Niedrigere Aufwendungen resultieren u.a. aus den Energiekosten: der Planansatz 2024 für Strom ist deutlich niedriger als im Vorjahr (-207,2 T€), da die Stromkosten mit 22 statt 40 Cent/kWh bewertet wurden. Dies entspricht den derzeitigen Angebotspreisen.

Bei den geplanten Wasserpreisen zeichnet sich aufgrund der vorläufigen Planwerte der Lieferanten ein Rückgang ab:

Bezugsquelle	Preis je m³ (2024)	Preis je m³ (2023)	Abnahmeverhältnis
WBV	Planwert: 0,37 €	0,43 €	49,8 %
WTV	Planwert: 0,85 €	0,87 €	49,8 %
Stadtwerke Brühl	Planwert: 0,98 €	0,98 €	0,4 %

Die Mehrbelastung über die Grundgebühr für einen Einfamilienhaushalt beträgt rd. 12 Euro pro Jahr (brutto: 13 €).

Die Mehrbelastung eines 4-Personen-Haushalts mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 180 m³/Jahr beträgt rd. 32 Euro pro Jahr (brutto: 35 €).

Zum Vergleich sind die Wasserpreise einiger anderer Kommunen nachfolgend aufgeführt:

Stadt/ Gemeinde	**Verbrauchsgebühr** in Euro / m³		monatl. ***Grundgebühr*** je Zähler											
			Q3 4 bis 5 m³/h		**Q3 10** bis 12 m³/h		**Q3 16** bis 20 m³/h		**Q3 25** bis 30 m³/h		**Q3 63** bis 80 m³/h		**>** 80 m³/h	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Königswinter	2,18 €	2,33 €	7,92 €	8,47 €	23,58 €	25,23 €	78,35 €	83,83 €	203,57 €	217,82 €	300,60 €	321,64 €	375,72 €	402,02 €
Wachtberg	2,10 €	2,25 €	6,16 €	6,59 €	18,49 €	19,78 €	49,31 €	52,76 €	-	-	-	-	-	-
Bornheim	2,03 €	2,17 €	16,29 €	17,43 €	42,72 €	45,71 €	72,77 €	77,86 €	140,79 €	150,65 €	208,83 €	223,45 €	278,43 €	297,92 €
Bonn	1,93 €	2,07 €	15,11 €	16,17 €	16,16 €	17,29 €	19,71 €	21,09 €	63,71 €	68,17 €	63,71 €	68,17 €	126,61 €	135,47 €
Sankt Augustin	1,79 €	1,92 €	13,08 €	13,99 €	33,15 €	35,47 €	55,05 €	58,91 €	82,13 €	87,87 €	199,84 €	213,83 €	300,82 €	321,88 €
Lohmar	1,77 €	1,89 €	-	-	13,50 €	14,45 €	54,00 €	57,78 €	-	-	-	-	-	-
Rheinbach	1,75 €	1,87 €	8,90 €	9,52 €	19,87 €	21,26 €	33,10 €	35,42 €	66,21 €	70,84 €	99,33 €	106,28 €	198,63 €	212,53 €
Hennef	1,72 €	1,84 €	8,90 €	9,52 €	16,40 €	17,55 €	45,10 €	48,26 €	268,30 €	287,08 €	-	-	-	-
Bad Honnef	1,72 €	1,84 €	10,28 €	11,00 €	20,61 €	22,06 €	41,21 €	44,10 €	43,28 €	46,31 €	-	-	-	-
Troisdorf	1,65 €	1,77 €	91,61 €	98,02 €	145,00 €	155,15 €	292,16 €	312,61 €	420,13 €	449,54 €	576,73 €	617,10 €	-	-
Eitorf	1,60 €	1,71 €	11,50 €	12,31 €	11,50 €	12,31 €	-	-	-	-	-	-	-	-
Brühl	1,55 €	1,65 €	11,53 €	12,33 €	19,91 €	21,30 €	39,29 €	42,04 €	61,88 €	66,21 €	165,46 €	177,04 €	226,79 €	242,67 €
Wesseling	1,29 €	1,38 €	8,57 €	9,17 €	9,17 €	9,81 €	33,97 €	36,34 €	50,04 €	53,55 €	168,96 €	180,79 €	252,86 €	270,56 €

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐positiv
☐negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

TOP

Ö 10

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	689/2023-1
Stand	30.11.2023

Betreff 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende:

6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

   „Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin."

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO)."

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

   „Ein Wortbeitrag darf höchstens 5 Minuten dauern. Bei der Beratung der Haushaltssatzung dürfen die Stellungnahmen der finanzpolitischen Sprecher/innen der Fraktionen jeweils höchstens 20 Minuten dauern. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Rates verlängert werden."

4. § 17 erhält folgenden neuen Titel: „Abgabe von Erklärungen"

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gemachte eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn/sie gerichtet wurden, zurückweisen oder sein/ihr eigenes Abstim-

mungsverhalten in einem Wortbeitrag von höchstens einer Minute erklären.“

6. § 17 erhält folgenden neuen Absatz Nr. 3:

   „Fraktionsvorsitzende / Stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder der/die zuständige Sprecher/in können nach einer Abstimmung zur vorausgegangenen Aussprache eine Erklärung für die Fraktion abgeben. §17 Abs. 2 gilt analog.“

7. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

   „Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen und sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten (kleine Anfragen).
   Die kleinen Anfragen müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den Ratsmitgliedern per Email zugeleitet sowie der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben.
   Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder.
   Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.“

8. § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner / ihrer Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.“

9. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Einwohnerfrage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.
   Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.“

10. § 28 erhält folgenden neuen Absatz Nr. 4:

    „Die Niederschriften werden vom Rat entgegengenommen. Wenn keine Einwände bestehen, ist hierzu keine Beschlussfassung notwendig. Sofern von einem Ratsmitglied Einwendungen erhoben werden, sind diese der Verwaltung vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzuleiten. Die Verwaltung wird die Eingabe überprüfen und im Zweifelsfall das Tonband erneut abhören. Die Entgegennahme der Niederschrift kann in solchen Fällen in die nächste Sitzung vertagt werden.
    Bei berechtigten Einwendungen kann der Rat dies per Beschluss in der folgenden Sitzung feststellen. Dieser Beschluss wird dann wiederum in die Niederschrift dieser Sitzung aufgenommen.“

11. § 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

    „Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den Mitgliedern des betreffenden Gremiums und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen

auch allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die diesem Gremium nicht angehören."

12. § 32 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

    „Die Niederschriften sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, allen Ratsmitgliedern und den übrigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung zu stellen.

13. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachverhalt

Zu 1.: Es wird die weibliche Form „die Bürgermeisterin" ergänzt.

Zu 2.: Es wird die Teilnahme von Ausschussmitgliedern an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeschränkt, indem sie nur an den Tagesordnungspunkten teilnehmen dürften, die deren jeweiligen Aufgabenbereich berühren. Diese neue Regelung stimmt nun mit der GO NRW und mit der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW überein.
Es wurde seitens der Ausschussvorsitzenden angeregt, hier auch eine zusätzliche Regelung für Ortsvorsteher/ -innen zu treffen. Die Verwaltung sieht hierfür jedoch keinen Bedarf.

Zu 3.: Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wird die Regelung zu den Wortbeiträgen innerhalb der Beratung der Haushaltssatzung konkretisiert.

Zu 4.: Der Titel ädert sich, da nicht nur noch persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern geregelt werden, sondern auch die Abgaben von Erklärungen der Fraktion.

Zu 5.: Die Ergänzung, dass dem Redner / der Rednerin drei Minuten zur Verfügung stehen wird gestrichen und durch eine Beitragslänge von höchstens einer Minute ersetzt.

Zu 6.: Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird die Regelung zu den Erklärungen auf Fraktionsvorsitzende, deren Stellvertretungen und Fraktionssprecher/innen erweitert.

Zu 7.: Im ersten Satz wird die weibliche Form „die Bürgermeisterin" ergänzt.
Im dritten Satz wird der Emailversand an die Ratsmitglieder ergänzt und die wöchentliche Sammlung der Beantwortungen gestrichen. Der vierte Satz entfällt komplett, da kein Amtsblatt mehr veröffentlicht wird.

Zu 8.: Es wird die weibliche Form „ihrer" ergänzt.

Zu 9.: Im dritten Satz wird das Wort „Frage" durch das Wort „Einwohnerfrage" ergänzt, um die Formulierung zu konkretisieren.

Zu 10.: Zur Entgegennahme der Niederschriften und Behandlungen von Einwänden bestand bisher keine Regelung in der Geschäftsordnung des Rates. Eine einheitliche Regelung wurde jedoch sowohl seitens der Verwaltung als auch von Seiten der Ausschussvorsitzenden gewünscht.

Zu 11.: Das Wort „zuzustellen" wird durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen" ersetzt, da grundsätzlich kein Postversand mehr stattfindet.

Zu 12.: Das Wort „zuzustellen" wird durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen" ersetzt, da grundsätzlich kein Postversand mehr stattfindet.

Weitere Änderungsvorläge, die in dieser Änderung nicht enthalten sind:

1) Dauer der Sitzung (§ 12, Abs. 5)
   ➔ Stellungnahme SPD: Anregung, die mögliche Verlängerung der Sitzungsdauer rauszunehmen. Vier Stunden Sitzungsdauer sind genug für ehrenamtliche Kommunalpolitiker/innen die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Auch soll die Passage für die mögliche Verlängerung der Sitzungsdauer in Sachen Haushaltsplan gestrichen werden.

2) Fragerecht der Ratsmitglieder (§ 19)
   ➔ Stellungnahme SPD: Hier gibt es lediglich eine Regelung was die Anfragen angeht. Die SPD regt an, aufgrund langer Fragen zu einzelnen Mitteilungen, hier ebenfalls eine Regelung einzuführen. Was die jetzige Regelung angeht, gehen wir davon aus, dass drei Wortmeldungen zu je fünf Minuten für das Ratsmitglied im Raum stehen.

3) Niederschrift (§28)
   ➔ Seitens der Ausschussvorsitzenden kam der Wunsch auf, das Verfahren zur Freigabe und Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften zu vereinfachen. Aktuell handhaben wir es so, dass die erstellten Niederschriften im Original per Post an die Vorsitzenden mit der Bitte um Unterzeichnung versandt werden. Die Vorsitzenden würden gerne per Mail freigeben und eine eingescannte Unterschrift unter der Niederschrift nutzen.
   Auch andere Kommunen standen schon vor dieser Fragestellung und haben ihre Erfahrungen mit uns geteilt. Der Städte- und Gemeindebund hat nach Rücksprache mit dem Kommunalministerium mitgeteilt, dass es aktuell noch keine rechtssichere Möglichkeit einer digitalen Unterschrift unter Niederschriften gibt. Dementsprechend bedarf es weiterhin noch händischer Unterschriften.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐ positiv
☐ negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Die Änderungen der GeschO haben keine klimarelevanten Auswirkungen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Änderungen

Ö 10 Änderungsvorschläge zur Anpassung der GeschO des Rates der Stadt Bornheim

Änderung soll im Rat am 14.12.2023 beschlossen werden.

Bisher	**Neuer Vorschlag**
§ 2 Ladungsfrist (Abs. 1 Satz 4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.	**§ 2 Ladungsfrist** (Abs. 1 Satz 4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
§ 11 Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	**§ 11 Teilnahme an Sitzungen** (Abs. 2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).
§ 13 Redeordnung (Abs. 5) Ein Wortbeitrag darf höchstens 5 Minuten dauern. Bei der Beratung der Haushaltssatzung dürfen ~~Wortbeiträge~~ höchstens 20 Minuten dauern. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Rates verlängert werden.	**§ 13 Redeordnung** (Abs. 5) Ein Wortbeitrag darf höchstens 5 Minuten dauern. Bei der Beratung der Haushaltssatzung dürfen die Stellungnahmen der finanzpolitischen Sprecher/innen der Fraktionen jeweils höchstens 20 Minuten dauern. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Rates verlängert werden.
§ 17 Persönliche Erklärungen	**§ 17 Abgabe von Erklärungen**
§ 17 Persönliche Erklärungen (Abs. 2) Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gemachte eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn/sie gerichtet wurden, zurückweisen oder sein/ihr eigenes Abstimmungsverhalten in einem ~~Satz~~ erklären. ~~Hierfür stehen ihm/ihr höchstens 3 Minuten zur Verfügung.~~	**§ 17 Abgabe von Erklärungen** (Abs. 2) Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gemachte eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn/sie gerichtet wurden, zurückweisen oder sein/ihr eigenes Abstimmungsverhalten in einem Wortbeitrag von höchstens einer Minute erklären.
§ 17 Persönliche Erklärungen (Abs. 3) - Bisher keine Regelung -	**§ 17 Abgabe von Erklärungen** (Abs. 3) Fraktionsvorsitzende / Stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder der/die zuständige Sprecher/in können nach einer Abstimmung zur vorausgegangenen Aussprache eine Erklärung für die Fraktion abgeben. §17 Abs. 2 gilt analog.

§ 19 Fragerecht der Ratsmitglieder (Abs. 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen und sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten (kleine Anfragen). Die kleinen Anfragen müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden ~~den anderen Ratsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben. Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht.~~ Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder. Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.	**§ 19 Fragerecht der Ratsmitglieder** (Abs. 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen und sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten (kleine Anfragen). Die kleinen Anfragen müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den Ratsmitgliedern per Email zugeleitet sowie der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben. Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder. Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.
§ 20 Fragerecht von Einwohnern / Einwohnerinnen (Abs. 2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.	**§ 20 Fragerecht von Einwohnern / Einwohnerinnen** (Abs. 2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner / ihrer Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.
§ 20 Fragerecht von Einwohnern / Einwohnerinnen (Abs. 3) Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder ~~Frage~~ können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten	**§ 20 Fragerecht von Einwohnern / Einwohnerinnen** (Abs. 3) Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Einwohnerfrage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten

Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.
§ 28 Niederschrift (Abs. 4) - Bisher keine Regelung -	**§ 28 Niederschrift** (Abs. 4) Die Niederschriften werden vom Rat entgegengenommen. Wenn keine Einwände bestehen, ist hierzu keine Beschlussfassung notwendig. Sofern von einem Ratsmitglied Einwendungen erhoben werden, sind diese der Verwaltung vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzuleiten. Die Verwaltung wird die Eingabe überprüfen und im Zweifelsfall das Tonband erneut abhören. Die Entgegennahme der Niederschrift kann in solchen Fällen in die nächste Sitzung vertagt werden. Bei berechtigten Einwendungen kann der Rat dies per Beschluss in der folgenden Sitzung feststellen. Dieser Beschluss wird dann wiederum in die Niederschrift dieser Sitzung aufgenommen.
§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen (Abs. 2) Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den Mitgliedern des betreffenden Gremiums und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen auch allen Ratsmitgliedern ~~zuzustellen~~, die diesem Gremium nicht angehören.	**§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen** (Abs. 2) Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den Mitgliedern des betreffenden Gremiums und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen auch allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die diesem Gremium nicht angehören.
§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen (Abs. 5, Satz 4) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister/der Bürger-meisterin, allen Ratsmitgliedern und den übrigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums ~~zuzuleiten~~.	**§ 32 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen** (Abs. 5, Satz 4) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, allen Ratsmitgliedern und den übrigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung zu stellen.

TOP

Ö 11

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	676/2023-1
Stand	21.11.2023

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

in den **Schulausschuss**

1) als beratendes Mitglied zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft Bornheim Frau **Nicole Maria Grüger** anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Frau Christine Nett.

2) als stellvertretendes beratendes Mitglied zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft Bornheim Herrn **Alexander Lehmann** anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Günter Meyer.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl erfolgt aufgrund der Neuwahl bei der Stadtschulpflegschaft Bornheim.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien).
Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Mitteilung der Stadtschulpflegschaft Bornheim vom 20.10.2023

Ö 11

Pieper, Alexandra

Von: Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: WG: Stadtschulpflegschaft - neuer Vorstand

Sehr geehrter Herr Over,
sehr geehrter Herr Sturm,

hiermit möchte ich Sie über den neu gewählten Vorstand der Stadtschulpflegschaft informieren und mich als deren neue Vorsitzende vorstellen. Gewählt wurden:

Vorsitzende: Frau Nicole Maria Grüger, AvH
Stellvertretende Vorsitzende: Herr Herr Lehmann und Frau Bücheler
Beisitzer: Frau Schmitter-Hansen und Herr Böhme

An der nächsten Schulausschusssitzung am 25.10.2023 werde ich als Stadtschulpflegschaftsvorsitzende teilnehmen.

Ich freue mich auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

_____

Nicole Maria Grüger
Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft Bornheim Vorsitzende der Schulpflegschaft am Alexander-von-Humboldt Gymnasium Bornheim

Diese Email kann vertrauliche Informationen beinhalten, die rechtlich geschützt sind. Sollten Sie nicht der richtige Adressat dieser Email sein, sondern diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie die Email vollständig und nachhaltig. Die unerlaubte Vervielfältigung und/oder Verbreitung der Mail oder von Teilen der Mail ist nicht gestattet.

TOP

Ö 12

Integrationsausschuss	18.01.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	014/2023-5
Stand	14.12.2022

Betreff Bekräftigung der Bornheimer Erklärung

Beschlussentwurf

Der Integrationsausschuss bekräftigt mit zustimmendem Beschluss die Bornheimer Erklärung.

Alternativ:

Der Integrationsausschuss schlägt folgende Änderungen zur Bornheimer Erklärung vor:

_____ und empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim diese durch Beschluss in die Bornheimer Erklärung auf zu nehmen.

Sachverhalt

Der Integrationsausschuss hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, sich angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation erneut mit der Bornheimer Erklärung für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim beschäftigen zu wollen. Im Ausschuss soll der Inhalt diskutiert, ggf. kleinere Anpassungsvorschläge erarbeitet und eine Änderung bzw. Bekräftigung verabschiedet und so eine Beschlussempfehlung an den Rat des Stadt Bornheim vorbereitet werden.

Ö 12

Dilara Görgen
Straufsberg 40
53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

25.07.2022

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Integrationsausschusses zu setzen:

Antrag
Der Integrationsausschuss beauftragt die Verwaltung die „Bornheimer Erklärung“ um einen Passus zur freiwilligen Selbstverpflichtung zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen, unabhängig ihrer Herkunft zu erweitern, dafür die Zustimmung aller Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Bornheimer Erklärung einzuholen und über den Integrationsausschuss die erweiterte Erklärung dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Mit der Bornheimer Erklärung hat Bornheim ein starkes Zeichen für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim gesetzt und mit der Verabschiedung im Rat sich zur politischen Verantwortung bekannt.

Derzeit erleben wir jedoch, dass Flüchtlinge aus der Ukraine besser behandelt werden und mehr Rechte und Angebote erhalten als Flüchtlinge aus nicht-europäischen Ländern.
Der Integrationsausschuss hält dies nicht nur für unangemessen, sondern auch für gefährlich, da es zu sozialen Spannungen und Konflikten unter den verschiedenen Gruppen der Migranten und Migrantinnen führen kann.

Es gibt inzwischen verschiedene Initiativen und Bündnisse, die sich gegen diese Ungleichbehandlung aussprechen und entsprechende Forderungen an Bund und Land stellen. So hat sich ein Bündnis aus 57 Organisationen und Verbänden die Ungleichbehandlung von Flüchtlingen in Deutschland kritisiert und sich in einem Offenen Brief an Bundessozialminister Hubertus Heil (SPD) gewandt.

Der Integrationsausschuss sieht es als seine Aufgabe und Pflicht, anzumahnen, dass auch in Bornheim auf kommunaler Ebene die Gleichbehandlung von Flüchtlingen bei Versorgung, Unterbringung, Sprachunterricht, Freizeit, Mobilität, Arbeit und Gesundheit gegeben ist.
Die Erweiterung der Bornheimer Erklärung um eine Selbstverpflichtung zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen ist dabei ein wichtiger Baustein.

Dilara Görgen,
Vorsitzende des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim

Maria Koch, Bündnis 90 / Die Grünen

Und Mitglieder der Integrationsausschusses

Ö 12

Bornheimer Erklärung

Für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim

Flucht ist inzwischen die häufigste Ursache dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen. Die Krisen dieser Welt führen dazu, dass die sicheren Länder in der Verantwortung stehen, diesen Menschen Schutz, Asyl und Unterkunft zu bieten, weil Verfolgung, Krieg und Armut ein Leben in Würde und oft sogar das Überleben unmöglich machen. Ganz Deutschland – und damit auch die Bundesländer sowie unsere Städte und Gemeinden – stehen hier in einer politischen Verantwortung, die in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verankert ist.

Aufgrund der Zunahme kriegerischer Auseinandersetzungen nimmt die Zahl der Flüchtlinge auch in unserer Stadt zu. Die Menschen sind gezwungen, zu fliehen – und auch wir in Bornheim sind in der Pflicht zu handeln: In drei Unterkünften wohnen bei uns Flüchtlinge, und auch Bornheimer Familien nehmen aus humanitären Gründen Flüchtlinge in ihr Haus auf. Doch in den Wohnheimen reicht der zur Verfügung stehende Raum nicht mehr, um ein menschenwürdiges Wohnen zu gewährleisten. Deshalb errichten wir in Bornheim zusätzliche Unterkünfte: Kleine Wohneinheiten, dezentral und mit sozialer Betreuung.

Die Menschenwürde ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar. Für uns in Bornheim ist das nicht nur gesetzliche Pflicht und Aufgabe, sondern Überzeugung und Verantwortung. Unser Prinzip: Die Menschen stehen im Vordergrund.

Wir müssen feststellen: Es gibt Gruppierungen, die die Not anderer Menschen für ihre Ziele benutzen. Auch in Bornheim versuchen rechtsextreme Initiativen, die Bevölkerung zu verunsichern und Überfremdungsängste zu schüren. Die Stadt Bornheim stand und steht mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Migrantenorganisationen, Unternehmern und Gewerkschaften an der Seite der Flüchtlinge. Wer immer versuchen will, gegen unsere Überzeugung und gegen die Menschen, die unter unserem Schutz stehen, Stimmung zu machen, wird keinen Erfolg haben. In Bornheim ist kein Platz für menschenverachtende Gesinnung.

Bundespräsident Joachim Gauck sagte jüngst zum Thema Flucht und Flüchtlinge: „Menschen zu begegnen, das ist etwas anderes, als nur Zahlen zu begegnen oder Statistiken. Man blickt in Gesichter – verstörte, verängstigte –, hört die dramatischen Geschichten, spürt die Hoffnung auf Hilfe aus der Ferne, aus der Fremde.“ Zu dieser Hilfe leisten auch wir in Bornheim unseren Beitrag. Mit Respekt. Mit Akzeptanz. Mit Toleranz.

TOP

Ö 12

Integrationsausschuss	18.01.2023
	30.08.2023
Rat	26.10.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	014/2023-5
Stand	14.08.2023

Betreff Bekräftigung der Bornheimer Erklärung

Beschlussentwurf

Die „Bornheimer Erklärung“ um folgenden Passus vor dem letzten Absatz geändert:

„Derzeit erleben wir, dass Flüchtlinge aus europäischen Ländern mehr Rechte und Angebote erhalten als andere. Dies führt zu sozialen Spannungen und Konflikten unter den Migrantinnen und Migranten.
Bornheim verpflichtet sich die Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, in jeder Lebenssituation sicher zu stellen.“

Der Integrationsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim diese Änderung durch Beschluss in die Bornheimer Erklärung auf zu nehmen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.07.2022 beantragte Frau Görgen die „Bornheimer Erklärung“ um einen Passus zur freiwilligen Selbstverpflichtung zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen, unabhängig ihrer Herkunft zu erweitern, dafür die Zustimmung aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Bornheimer Erklärung einzuholen und über den Integrationsausschuss die erweiterte Erklärung dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

Mit der Bornheimer Erklärung hat Bornheim ein starkes Zeichen für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim gesetzt und mit der Verabschiedung im Rat sich zur politischen Verantwortung bekannt.
Der Integrationsausschuss sieht es als seine Aufgabe und Pflicht, auch in Bornheim auf kommunaler Ebene die Gleichbehandlung von Flüchtlingen anzumahnen.

Anlage

–Entwurf–
Aktualisierte Bornheimer Erklärung

TOP

Ö 12

Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	16.11.2023
Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	014/2023-5
Stand	02.11.2023

Betreff Bekräftigung der Bornheimer Erklärung

Beschlussentwurf Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie

Der SIDA beschließt der einstimmigen Empfehlung des Integrationsausschusses zu folgen und empfiehlt dem Rat die Bornheimer Erklärung um folgenden Passus vor dem letzten Absatz zu ergänzen:

„Bornheim verpflichtet sich, im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Bornheim, die Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, in jeder Lebenssituation sicher zu stellen."

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die Bornheimer Erklärung um folgenden Passus vor dem letzten Absatz zu ergänzen:

„Bornheim verpflichtet sich, im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Bornheim, die Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, in jeder Lebenssituation sicher zu stellen."

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.07.2022 beantragte die Ausschussvorsitzende des Integrationsausschusses Frau Görgen die „Bornheimer Erklärung" um einen Passus zur freiwilligen Selbstverpflichtung zur Gleichbehandlung von Flüchtlingen, unabhängig ihrer Herkunft zu erweitern, dafür die Zustimmung aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Bornheimer Erklärung einzuholen und über den Integrationsausschuss die erweiterte Erklärung dem Rat zum Beschluss vorzulegen.
Mit der Bornheimer Erklärung hat Bornheim ein starkes Zeichen für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim gesetzt und sich mit der Verabschiedung im Rat zur politischen Verantwortung bekannt.
Der Integrationsausschuss sieht es als seine Aufgabe und Pflicht, auch in Bornheim auf kommunaler Ebene die Gleichbehandlung von Flüchtlingen anzumahnen.

In seiner Sitzung am 30.08.23 beschloss der Integrationsausschuss die Bornheimer Erklärung um einen Passus zu ergänzen und empfiehlt dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie dieser Ergänzung zuzustimmen.

Anlage

Entwurf_Aktualisierte Bornheimer Erklärung

Ö 12

Bornheimer Erklärung

Für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim

Flucht ist inzwischen die häufigste Ursache dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen. Die Krisen dieser Welt führen dazu, dass die sicheren Länder in der Verantwortung stehen, diesen Menschen Schutz, Asyl und Unterkunft zu bieten, weil Verfolgung, Krieg und Armut ein Leben in Würde und oft sogar das Überleben unmöglich machen. Ganz Deutschland – und damit auch die Bundesländer sowie unsere Städte und Gemeinden – stehen hier in einer politischen Verantwortung, die in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verankert ist.

Aufgrund der Zunahme kriegerischer Auseinandersetzungen nimmt die Zahl der Flüchtlinge auch in unserer Stadt zu. Die Menschen sind gezwungen, zu fliehen – und auch wir in Bornheim sind in der Pflicht zu handeln: In ~~drei~~ **städtischen** Unterkünften wohnen bei uns Flüchtlinge, und auch Bornheimer Familien nehmen aus humanitären Gründen Flüchtlinge in ihr Haus auf. Doch in den Wohnheimen reicht der zur Verfügung stehende Raum nicht mehr, um ein menschenwürdiges Wohnen zu gewährleisten. Deshalb errichten wir in Bornheim zusätzliche Unterkünfte: Kleine Wohneinheiten, dezentral und mit sozialer Betreuung.

Die Menschenwürde ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar. Für uns in Bornheim ist das nicht nur gesetzliche Pflicht und Aufgabe, sondern Überzeugung und Verantwortung. Unser Prinzip: Die Menschen stehen im Vordergrund.

Wir müssen feststellen: Es gibt Gruppierungen, die die Not anderer Menschen für ihre Ziele benutzen. Auch in Bornheim versuchen rechtsextreme Initiativen, die Bevölkerung zu verunsichern und Überfremdungsängste zu schüren. Die Stadt Bornheim stand und steht mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Migrantenorganisationen, Unternehmern und Gewerkschaften an der Seite der Flüchtlinge. Wer immer versuchen will, gegen unsere Überzeugung und gegen die Menschen, die unter unserem Schutz stehen, Stimmung zu machen, wird keinen Erfolg haben. In Bornheim ist kein Platz für menschenverachtende Gesinnung.

„Derzeit erleben wir, dass Flüchtlinge aus europäischen Ländern mehr Rechte und Angebote erhalten als andere. Dies führt zu sozialen Spannungen und Konflikten unter den Migrantinnen und Migranten.
Bornheim verpflichtet sich die Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, in jeder Lebenssituation sicher zu stellen.“

Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck sagte ~~**jüngst**~~ zum Thema Flucht und Flüchtlinge: „Menschen zu begegnen, das ist etwas anderes, als nur Zahlen zu begegnen oder Statistiken. Man blickt in Gesichter – verstörte, verängstigte –, hört die dramatischen Geschichten, spürt die Hoffnung auf Hilfe aus der Ferne, aus der Fremde.“ Zu dieser Hilfe leisten auch wir in Bornheim unseren Beitrag. Mit Respekt. Mit Akzeptanz. Mit Toleranz.

ENTWURF

TOP

Ö 13

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	749/2023-6
Stand	01.12.2023

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.11.2023 betr. Errichtung von Tiny Houses für Geflüchtete

Sachverhalt

Der Bau von Tiny Houses für Flüchtlinge gilt als eine kostengünstige und nachhaltige Unterbringungsmöglichkeit.
Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung des Rates um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen.

1. Wie beurteilt die Verwaltung die mit der Einrichtung von Tiny Houses verbundenen Standortfragen?

2. Hat die Verwaltung einen Kostenvergleich durchgeführt zwischen der Errichtung von Tiny Houses und anderen Unterbringungsmöglichkeiten wie Containeranlagen; und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3. Welche verschiedenen Modelle von Tiny Houses sind der Verwaltung bekannt bezüglich einer unterschiedlichen räumlichen Ausstattung und welche Gründe haben dazu geführt, die Überlegung zur Errichtung von Tiny Houses nicht weiter zu verfolgen?

4. Ist der Verwaltung bekannt, dass es Beispiele für nachhaltig errichteten Wohnraum für geflüchtete Menschen im Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein gibt, wo vor kurzem Tiny Houses errichtet wurden? https://kommunal.de/kommunen-tinyhouses-fluechtlinge

Beantwortung der Fragen 1-4:

Die Aufstellung von Tiny Häusern wurde durch die Verwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Tiny Häuser (temporär oder dauerhaft aufgestellt) sind baugenehmigungspflichtig und unterliegen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Für provisorische und befristet aufgestellte Gebäude mit einer Nutzungsdauer < 2 Jahre besteht eine Ausnahme in der Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Die Befreiung auf Abweichung vom GEG muss von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden.

- Die Aufstellung von Tiny Häusern erfordert ausreichend große Grundstücksflächen, Abstandsflächenregelungen sind einzuhalten. Nachteilig ist die geringere Kapazität an unterzubringenden Personen in Tiny Häusern im Vergleich zu einer klassischen Unterkunft.
  Bei den aktuellen Zuteilungen an Geflüchteten kann die Stadt Bornheim den Bedarf an benötigtem Wohnraum mittels Tiny Häusern nicht decken.

- Energetisch betrachtet weisen Tiny Häuser (freistehend) ein ungünstiges A/V-Verhältnis auf (Hüllflächen im Verhältnis zum beheizten Volumen). Dementsprechend höher ist der Energieverlust über die Außenbauteile, was sich wiederum in höheren

Betriebskosten für Heizwärme (i.d.R. Strom) niederschlägt. Die Verluste sind geringer je kompakter die Bauweise.
Höhere Wärmeverluste über die Außenhülle bergen eine erhöhte Gefahr von Schimmelbildung, besonders bei hoher Luftfeuchtigkeit z.B. durch Kochen, Wäschetrocknen, etc. Eine kontrollierte Wohnraumlüftung gehört zur technischen Ausstattung eines Tiny Hauses.

- Unter versorgungstechnisch betrachteten Gesichtspunkten ist die Erstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Tiny Häuser aufwändiger und führt zu erheblich mehr Leitungslängen. Kompakte Gebäude sind durch Bündelung der Medien wirtschaftlicher.

- Barrierefreiheit ist in Tiny Häusern nur unter erhöhtem Aufwand umsetzbar und geht zu Lasten der Belegungsdichte.
  Insgesamt ist die Flexibilität der Belegung mit Geflüchteten in Tiny Häusern geringer und bedeutet einen deutlich höheren Aufwand pro Bewohner an Projektmanagement.

- Vergleich von Tiny Häusen und einer Kompaktanlage mit vergleichbarem Standard:

	Kompaktanlage	Tiny Häuser
Belegung	80 Pers.	80 Pers. (bei 3 P. / Haus)
Gebäudeart	Ein 2-geschossiges Gebäude	27 Tiny Häuser
Grundfläche	40 m x 15 m = 600 m²	27 x (8,5 m x 4 m) = 918 m²
A/V Verhältnis	1.860 / 3.900 = 0,5	143 / 102 = 1,4
Grundstücksgröße	min. 966 m²	min. 3.915 m²
KG 300+400	1,7 Mio € *	1,62 Mio € *

* Gründung, Erschließung, Außenanlagen, Fachplanung nicht in Kosten enthalten

- Vergleich der Unterbringungskapazität beispielhaft auf dem Grundstück Hexenweg:

	Aktuelle Modulanlage	Tiny Häuser
Belegung	88 Pers.	30 Pers.
Gebäudeart	2 Gebäude, 2-geschossig	10 Tiny Häuser

- Der Verwaltung sind Fotos der Anlage in Dammfleth im Kreis Steinburg bekannt.

Fazit:
Tiny Häuser sind mit einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden und aus der Sicht der Verwaltung aus den oben genannten Gründen unwirtschaftlich und in der aktuellen Situation für die Stadt Bornheim keine empfehlenswerte Alternative zur Unterbringung von Geflüchteten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung
☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage

Ö 13

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim

SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 15.11.2023

Große Anfrage zur Errichtung von Tiny Houses für Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

angesichts steigender Zuweisungszahlen geflüchteter Menschen in Bornheim und fehlender Flüchtlingsunterkünfte stehen wir vor der Frage, wie Menschen kurz-, mittel- und langfristig in Bornheim untergebracht werden können, ohne dabei unsere Nachhaltigkeitsziele aus dem Blick zu verlieren.

Der Bau von Tiny Houses für Flüchtlinge gilt als eine kostengünstige und nachhaltige Unterbringungsmöglichkeit.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung des Rates um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen.

1. Wie beurteilt die Verwaltung die mit der Einrichtung von Tiny Houses verbundenen Standortfragen?

2. Hat die Verwaltung einen Kostenvergleich durchgeführt zwischen der Errichtung von Tiny Houses und anderen Unterbringungsmöglichkeiten wie Containeranlagen; und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3. Welche verschiedenen Modelle von Tiny Houses sind der Verwaltung bekannt bezüglich einer unterschiedlichen räumlichen Ausstattung und welche Gründe haben dazu geführt, die Überlegungen zur Errichtung von Tiny Houses nicht weiter zu verfolgen?

4. Ist der Verwaltung bekannt, dass es Beispiele für nachhaltig errichteten Wohnraum für geflüchtete Menschen im Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein gibt, wo vor kurzem Tiny Houses errichtet wurden? https://kommunal.de/kommunen-tinyhouses-fluechtlinge

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft, Anna Peters, Tina Gordon und Fraktion

TOP

Ö 14

Rat	14.12.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	751/2023-1
Stand	27.11.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Es liegen keine schriftlichen Mitteilungen oder Beantwortungen seitens der Verwaltung vor.